



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ImWind Erneuerbare Energie GmbH und TPA
Windkraft GmbH
beide vertreten durch ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-90/041-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Mag. Daniela Fradinger-

10756

30. Juni 2026

Gobec

Betrifft

ImWind Erneuerbare Energie GmbH und TPA Windkraft GmbH; Antrag auf Genehmigung
des Vorhabens „Windpark Ladendorf II“ gemäß §§ 5 und 17
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	9
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	9
I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992	10
I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot	11
I.3 Forstrechtlicher Konsens	11
I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 43 m²	11
I.3.2 Rodungszweck	11
I.3.3 Fristen	11
I.4 Aufsichten.....	11
I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	11
I.4.1.1 Bodenkundliche Baubegleitung	12
I.4.1.2 Ökologische Baubegleitung.....	12
I.4.1.3 Ökologische Umweltbauaufsicht.....	12
I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen	13
I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns	13
I.5 Auflagen.....	13
I.5.1 Agrartechnik/Boden	13
I.5.2 Bautechnik	14
I.5.3 Biologische Vielfalt	17
I.5.4 Elektrotechnik.....	29
I.5.5 Forst- und Jagdökologie.....	34
I.5.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	34
I.5.7 Lärmschutz	36
I.5.8 Luftfahrttechnik	38
I.5.9 Luftfahrttechnik – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Nichtuntersagung)	44

I.5.10	Maschinenbautechnik	46
I.5.11	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	49
I.5.12	Schattenwurf/Eisabfall	50
I.5.13	Umwelthygiene	51
I.5.14	Verkehrstechnik	51
I.6	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	52
I.6.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	52
I.6.2	Bauvollendung	52
I.6.3	Bewilligungsdauer – Rodungen	52
I.7	Vorhabensbeschreibung	53
I.7.1	Kenndaten des Vorhabens	53
I.7.2	Allgemeines zum Vorhaben	53
I.7.3	Zweck des Vorhabens	54
I.7.4	Lage des Vorhabens	54
I.7.5	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke	55
I.7.6	Übersichtslageplan der Anlagenstandorte	56
I.7.7	Benachbarte Windparks	57
I.7.8	Übersichtslageplan der benachbarten bestehenden und geplanten Windparks mit Vorhaben	58
I.7.9	Koordinaten der WEA-Standorte	58
I.7.10	Technische Beschreibung Windenergieanlagen	59
I.7.10.1	Allgemeine Beschreibung Vestas V172-7.2MW	59
I.7.10.2	Ansicht Vestas V172, NH 175 m	60
I.7.10.3	Allgemeine Beschreibung Vestas V1150-6.0 MW, NH 169 m	60
I.7.10.4	Ansicht Vestas V150-6, NH 169 m	62
I.7.11	Typenprüfung	62
I.7.12	Tages- und Nachtkennzeichnung	62
I.7.13	Vorhabensabgrenzung	63
I.7.14	Maßnahmen nach ETG	64
I.7.14.1	Fluchtweglängen	64
I.7.14.2	Technische Maßnahmen	64
I.7.14.3	Organisatorische Maßnahmen	67
I.7.15	Eisansatz und Eisabfall	67
I.7.16	Rodungen	68

I.7.17 Querungen	68
I.7.17.1 Straßenquerungen	68
I.7.17.2 Querungen von Bestandseinbauten	68
I.7.17.3 Gewässerquerungen	69
I.7.18 Flächen und Raumbedarf	70
I.7.19 Kabelverlegung	71
I.7.20 Bauphase	72
I.7.21 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	73
I.7.22 Abfälle und Reststoffe	74
I.7.23 Betriebsphase / Nachsorgephase	74

Rechtsgrundlagen	76
-------------------------------	-----------

Begründung	78
-------------------------	-----------

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf.....	78
2 Vorbringen Beteiligter.....	80
2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages.....	80
2.1.1 Stellungnahme der Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung vom 23. September 2025.....	80
2.1.2 Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzkommission vom 06. Oktober 2025.....	81
2.1.3 Stellungnahme Werner Schier vom 21. Oktober 2025	83
2.2 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten.....	86
2.2.1 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 14. Jänner 2024.....	86
2.2.2 Stellungnahmen des Arbeitsinspektors Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 06. Dezember 2025.....	88
2.2.3 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025	88

2.2.4	<i>Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 20. Februar 2025</i>	89
2.2.5	Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 13. Dezember 2024	90
2.2.6	Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 27. Jänner 2025	90
2.3	Stellungnahmen zum Parteiengehör	91
2.3.1	Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 04. März 2026	91
2.3.2	Stellungnahme des Standortanwalts NÖ vom 05. März 2026	93
3	Erhobene Beweise	94
3.1	Teilgutachten	94
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	98
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung	99
3.4	Gegengutachten	99
4	Beweiswürdigung	99
4.1	Allgemeine Ausführungen	99
4.2	Zu den Teilgutachten	100
4.3	Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	101
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	102
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	104
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG	104
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	104
6.3	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992	120
6.4	Luftfahrtgesetz - LFG	120
6.5	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	124

6.6	Forstgesetz 1975 - ForstG	125
6.7	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195.....	127
6.8	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	133
6.9	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005.....	135
6.10	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....	138
6.11	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	139
6.12	NÖ Starkstromwegegesetz	142
7	Subsumption	145
7.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	145
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	146
7.2.1	Allgemeines	146
7.2.2	Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG.....	146
7.2.3	Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG.....	147
7.2.4	Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014	147
7.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005	147
7.2.6	Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	148
7.2.7	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000.....	148
7.2.8	Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	148
7.2.9	Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz	148
7.2.10	Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	149
8	Rechtliche Würdigung	149
8.1	Allgemeine Ausführungen.....	149
8.2	Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	150
8.2.1	Allgemeines	150
8.2.2	Zu dem Vorbringen der NÖ Umweltschutzkommission	151
8.2.3	Zu den Vorbringen von Herrn Walter Schier.....	153

8.2.4	Stellungnahme der Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung vom 23. September 2025	155
8.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	155
8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit	156
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	160
8.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens	161
8.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens	162
8.8	Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG	164
8.9	Zum Bedarf	166
8.10	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	166
8.11	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	167
8.12	Zur Standorteignung/konzentration	169
8.13	Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm	169
	Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall.....	170
8.14	Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes	177
8.15	Zum Schutzgut biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Betrachtung	184
8.16	Zur Frage der Lärmimmissionen	185
8.17	Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen	187
8.17.1	Allgemeines	187
8.18	Zu den Aufsichten	187
8.19	Zu den Auflagen	187
8.20	Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	188
8.21	Zur Befristung	189

9	Zusammenfassung.....	190
----------	-----------------------------	------------

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der ImWind Erneuerbare Energie GmbH und der TPA Windkraft GmbH, beide vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 02. Dezember 2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Windpark Ladendorf II" gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der ImWind Erneuerbare Energie GmbH und der TPA Windkraft GmbH, beide vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

"Windpark Ladendorf II",

bestehend aus

- a) 1 Windkraftanlage der Marke Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 169 m und
 - b) 3 Windkraftanlagen der Marke Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m
- mit einer Gesamtengpassleistung von 27,6 MW,
- c) der Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zu den Umspannwerken (UW),
 - d) der Errichtung bzw Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile,
 - e) der Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der Windenergieanlagen sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (zB Logistikflächen, Baucontainer, etc),

- f) die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlagen sowie Eiswarnleuchten),
- g) die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen,
- h) die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen, der „für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile“,
- i) die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerberinnen in das Vorhaben mitaufgenommen,

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Ladendorf, Mistelbach, Kreuzstetten, Gaweinstal und Hochleithen (Bezirk Mistelbach) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I. 4 und I. 5) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmegewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl II Nr 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 43 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 43 m² wird entsprechend der unter Pkt I.7.16 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens "Windpark Ladendorf II" gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens "Windpark Ladendorf II " samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.3.3 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchpunkt I.6 festgelegt.

I.4 Aufsichten

I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes haben die Projektwerber nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten vom Konsenswerber zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.4.1.1 Bodenkundliche Baubegleitung

I.4.1.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Hinweis

H1) Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.4.1.2 Ökologische Baubegleitung

I.4.1.2.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.5.3 vorgeschriebenen, eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

I.4.1.3 Ökologische Umweltbauaufsicht

I.4.1.3.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.5.3 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Sie hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.4.1.3.2 Die Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.4.1.3.3 Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen/Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.4.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.4.1) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.4.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.5 Auflagen

I.5.1 Agrartechnik/Boden

I.5.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.

- Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.5.2 Bautechnik

I.5.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten, aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen, durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden (zB Pulverlöschgeräte).

I.5.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw zu bezeichnen. Die Nummern bzw Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.2.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.2.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.2.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.2.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.2.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.2.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.2.18 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.5.3 Biologische Vielfalt

I.5.3.1 Es ist eine Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Sie hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen. Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen/Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

I.5.3.2 Die Bautätigkeit hat in dem Zeitraum vom 01.03. bis 15.10 unter Tags zu erfolgen. Ausgenommen von dieser Bauzeiteinschränkung sind lärmarme Bautätigkeiten wie bspw. die Anlieferung von Großkomponenten (Turmsegmenten, Rotorblättern oder Generatoren) und die Hub- und Montagearbeiten der Windkraftanlage. Zusätzlich sind vier Sonderausnahmen zulässig, die jeweils der Fertigstellung bereits begonnener Betonierarbeiten an Fundamenten dienen (eine Ausnahme pro Windkraftanlage).

I.5.3.3 Mit Fokus auf dem bekannten Horststandort im Bereich Flur Fuchslöcher ist zwischen Anfang Februar und Ende Mai von der Umweltbauaufsicht im Untersuchungsraum ein wöchentliches Monitoring durchzuführen, um ein etwaiges Brutvorkommen des Kaiseradlers festzustellen. Wird ein Brutvorkommen festgestellt sind von Anfang März bis zum Ausfliegen der Jungvögel/bis zur Brutaufgabe Bautätigkeiten in einem Umkreis von mindestens 500 m um einen besetzten Kaiseradler-Horst zu unterlassen. Wird eine Brut im Nahbereich (< 500 m) festgestellt, ist das Monitoring bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw bis zur Brutaufgabe zu verlängern.

I.5.3.4 An das Baufeld oder die Zufahrten angrenzende naturschutzfachlich höherwertige Flächen sind zum Schutz vor Beschädigungen während der Bauphase abzusichern (zB durch Auspflocken und Absperrbänder mit regelmäßiger Wartung oder durch einfache Holz- bzw Bauzäune).

Eine kleinräumig angepasste Kabelverlegung ist vorzunehmen, sofern dies zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Biotope erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Waldsäume und sonstige Gehölzstrukturen sowie Ruderalfluren und Halbtrockenrasenbrachen. Gehölzbiotope dürfen im Zuge der Kabelverlegung nicht beansprucht werden.

Die Detailfestlegungen (betroffene Bereiche, Art der Absicherung bzw Abplankung) erfolgen durch die Ökologische Baubegleitung.

Die hoch sensiblen, trockengeprägten Strauchbiotope mit den IDs 42 und 121 einschließlich der dort vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten sind von jeglicher Beanspruchung auszunehmen.

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen bekanntzugeben.

I.5.3.5 Die Trasse ist so zu verlegen, dass keine Beanspruchung des Naturdenkmals „Lindenallee“ erfolgt.

Das Verbot umfasst auch sämtliche Maßnahmen, die außerhalb des unter Schutz gestellten Bereiches gesetzt werden, sofern von ihnen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen könnten.

I.5.3.6 Es sind 0,47 ha Ausgleichsflächen neu anzulegen, Fundamentflächen oder Böschungen dürfen hier nicht eingerechnet werden.

Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache etc).

Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.

Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (zB REWISA-Zertifikat).

Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.

Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Das Häckseln der Fläche ist verboten.

Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc können belassen werden.

Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc) zu unterlassen.

Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

I.5.3.7 Es sind 100 m² Ausgleichsflächen neu anzulegen, Fundamentflächen oder Böschungen dürfen hier nicht eingerechnet werden.

Es dürfen keine gebietsfremden Gehölze gepflanzt werden.

Es müssen standortgerechte, einheimische Gehölze aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al 1994) verwendet werden.

Die genaue Auswahl der Gehölze für die jeweiligen Flächen wird entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten von der ökologischen Baubegleitung getroffen.

Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen.

Die Fläche ist auf Dauer des Windparks zu erhalten.

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Spätestens vor Baubeginn ist der zuständigen Behörde ein Detailkonzept zur Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen vorzulegen. Dieses dient der Überprüfung der fachlichen Eignung und der Sicherstellung, dass die Maßnahme den Anforderungen des Naturschutzes und der Eingriffsregelung entspricht.

Die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten (zB Robinie, Götterbaum, Goldrute) ist zu verhindern. Entsprechende Pflegeauflagen sind durch eine fachkundige Person festzulegen und regelmäßig zu überprüfen, um eine dauerhafte Etablierung standortgerechter Vegetation und die Entwicklung artenreicher Strukturen zu gewährleisten.

Jagdliche Einrichtungen sind auf den Ausgleichsflächen unzulässig, um Störungen von Tierarten zu vermeiden und die ökologische Funktion der Flächen zu sichern.

I.5.3.8 Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter sind zu vermeiden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen unvermeidbar ist, weil es

- Arbeiten sind, die komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind, wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung,

- Arbeiten sind, die von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern,

muss die ökologische Baubegleitung den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

I.5.3.9 Im Zuge der Bautätigkeiten sind von der Bauaufsicht entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Wechselkröte anzulocken. Diese Maßnahme ist von der Bauaufsicht zu kontrollieren. Von der Bauaufsicht ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Pfützen verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umsiedelungen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen.

Die Spülbohrungen müssen zur Schonung von potenziellen Amphibienhabitaten außerhalb der Wanderungs- und Fortpflanzungszeit (März bis Mai) durchgeführt werden. Sollte eine Umsetzung außerhalb dieser Jahreszeit nicht möglich sein, müssen die zu querenden Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten von der Ökologischen Baubegleitung kontrolliert werden und nach Maßgabe der Baubegleitung, Maßnahmen im Bereich der Baugruben (Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune) gesetzt werden.

I.5.3.10 Vor Baubeginn muss durch eine ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse vorkommen.

Falls es zu Individuenfunden kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche muss Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.

Falls es zu Individuenfunden kommt, ist für die Baufeldfreimachung zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchzuführen.

Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten) und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) vormittags erforderlich. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

I.5.3.11 Falls Hamsterbauten durch die ökologische Bauaufsicht im Bereich der Kabeltrasse gefunden werden, muss das Kabel in den Abschnitten mit Hamsterbauten in deren Aktivitätsphase (Mitte März bis Ende August) mit einem Abstand von mindestens 5 m von den Bauöffnungen verlegt werden.

Falls durch die ökologische Bauaufsicht Hamsterbauten im permanenten Baubereich gefunden werden, muss der Fang und die Umsiedelung einzelner Individuen umgesetzt werden.

Im Fall eines Fangs und einer Umsiedelung müssen Ausgleichsflächen mit folgenden Kriterien geschaffen werden: Die Größe der Ausgleichfläche muss generell mind. 1 ha betragen. Diese müssen grundsätzlich in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich liegen und innerhalb eines Radius von 1 km situiert sein, sofern geeignete Flächen verfügbar sind. Abweichend davon kann eine Umsiedelung in weiter entfernte Zielgebiete erfolgen, wenn diese bereits nachweislich von Feldhamstern besiedelt sind oder unmittelbar an bestehende Populationen anschließen und geeignet sind, einen stabilen Populationsbestand zu tragen. In diesem Fall sind auch größere Distanzen (z. B. bis zu 10 km) zulässig. Die Fläche kann als Acker oder Grünland genutzt werden (siehe nachfolgende Auflagen).

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc) zu unterlassen.

Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

Äcker müssen wie folgt bewirtschaftet werden: Es ist erforderlich, nach der Ernte auf Ackerflächen Getreidestreifen mit einer Mindestbreite von 5 Metern stehenzulassen.

Es sind 12 Meter breite Grünstreifen, Raine, Brachen oder Klee als Lebensraum zu belassen, um eine kontinuierliche Nahrungsversorgung sowie Deckung während der Erntezeit sicherzustellen.

Es darf nicht tiefer als 25 bis 30 cm gepflügt werden.

Es müssen Rainen und Böschungen geschaffen werden und diese offen gehalten werden.

Bei Grünland sind folgende Maßnahmen zu setzen: Es sind mehrjährigen Klee- und Luzernefelder anzulegen.

Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.

Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

Das Häckseln der Fläche ist verboten. Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc können belassen werden.

I.5.3.12 7,2 ha Waldflächen sind vorzugsweise im Lienenwald auf Betriebsdauer des WPs aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Diese Waldflächen müssen mindestens 72 potenzielle Fledermausquartiere enthalten und sollten möglichst flächig aus der Nutzung genommen werden. Die Flächen dürfen maximal 3 km von den betroffenen Waldflächen entfernt sein und müssen mindestens 200 m von WKA entfernt sein. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Detailkonzept mit der Verortung dieser Waldflächen vorgelegt werden.

I.5.3.13 Es sind 72 seminaturliche Fledermaushöhlen gemäß dem Modell von ENCARNÇÃO & BECKER 2019 in den außer Nutzung gestellten Waldflächen anzubringen. Die Kästen müssen in Gruppen von 5-10 Kästen aufgehängt werden. Pro Gruppe wird ein Vogelkasten (Giebelkasten) montiert. Die Kästen sind in allen Expositionen in einer Höhe von 3-4 m aufzuhängen.

I.5.3.14 Die seminatlürlichen Fledermaushöhlen werden mindestens 20 Jahre 1-mal pro Jahr gereinigt und gewartet. Die Kästen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zwischen Juni und August auf Besatz geprüft und die vorkommenden Arten dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist nach jeder Prüfung der Behörde zu übermitteln.

I.5.3.15 Zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten und deren Brutstätten muss die Entfernung von Feldgehölzen außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende Februar) durchgeführt werden. Alternativ dazu kann unmittelbar vor den Rodungen durch die Umweltbauaufsicht festgestellt werden, ob auf den von den Rodungen betroffenen Waldflächen aktive Brutplätze lokalisiert sind. Wenn nicht, kann die Rodung auch während der Brutzeit erfolgen.

I.5.3.16 Die Abtragung des Oberbodens und die Baufeldfreimachung hat zum Schutz bodenbrütender Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ dazu kann die Umweltbauaufsicht unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) absuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten ausnahmslos zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen. Auch dort, wo Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind die beanspruchten Flächen vorab von der Umweltbauaufsicht abzugehen.

I.5.3.17 Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse muss durch einen Fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus reduziert werden. Die Berechnung hat mit der aktuellen Version der Software ProBat mit der Region Östliches Mittelgebirge zu erfolgen. Die damit berechneten Cut-In Geschwindigkeiten müssen in den Monaten August und Oktober um 0,4 m/s erhöht werden. In den Monaten Mai und Juni kann eine Reduktion der Cut-In Geschwindigkeiten um 0,4 m/s aufgrund der niedrigen Aktivitäten erfolgen. Die zu unterschreitende Schlagopferzahl ist 1 Individuum pro Anlage und Jahr. Eine Dokumentation der Abschaltzeiten muss der Behörde jährlich unaufgefordert in einer Form übermittelt werden, die eine Überprüfung mit der Software ProBat-Inspector erlaubt.

I.5.3.18 Das Dämmerungsintervall des Fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus muss im September und Oktober 15 % der Nachtlänge, mindestens jedoch 2 h vor Sonnenuntergang umfassen.

I.5.3.19 An den Anlagen LDII-01 und LDII-02 müssen Gondelmonitorings nach Errichtung der Anlagen erfolgen. Die Monitorings müssen von 15.03. bis 15.11. für mindestens zwei Saisons erfolgen. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Von August bis Oktober müssen die Erhebungen ab 12:00 Ortszeit durchgeführt werden. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte müssen nach RENEBA (Batcorder: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, andere Detektoren mit ähnlich sensitiven Einstellungen) erfolgen. Mikrofone müssen jährlich kalibriert und nach RENEBA ausgerichtet werden. Die maximale Kollisionsofferzahl pro WKA/Jahr ist auf 1 Individuum einzustellen. Falls die Aktivitäten >50 % über die Erhebungssaisons schwanken, müssen die Untersuchungen auf ein drittes Jahr verlängert werden. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Fachbericht zu beurteilen und es ist ein angepasster Abschaltalgorithmus ab dem 3. Betriebsjahr festzulegen.

I.5.3.20 Um den ausreichenden Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls den Abschaltalgorithmus anzupassen, muss zumindest an Anlagen mit Gondelmonitoring ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode erfolgen. Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsoffer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es zB in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsoffern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus in den Monaten der Auffindungen angepasst werden.

Das Schlagopfermonitoring kann entfallen, wenn wissenschaftlich belegte, regionale Auswertungen für Ostösterreich der Fledermausaktivitäten bzw der Fledermausschlagopferzahlen vorhanden sind und der Betriebsalgorithmus dementsprechend angepasst wird

I.5.3.21 Der Betrieb der Windkraftanlagen LDII-01, LDII-02 und LDII-03 ist nur bei Umsetzung einer von zwei Optionen zulässig:

- Option 1: Einschränkung der Betriebszeit

Der Betrieb der Windkraftanlagen LDII-01, LDII-02 und LDII-03 ist zwischen 15. Februar und 30. September zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang auszusetzen.

- Option 2: Implementierung eines Antikollisionssystems

Alternativ zur Betriebszeiteinschränkung können die WKA-Standorte mit einem Antikollisionssystem ausgestattet werden:

- Im Falle der Implementierung eines Antikollisionssystems ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten eine Standortanalyse zu übermitteln. Diese Standortanalyse dient der Überprüfung, ob das Antikollisionssystem am Standort geeignet ist und wieviele Kamerasysteme notwendig sind, um für die insgesamt vier geplanten WKA durch das Antikollisionssystems die von der KNE geforderte Abdeckungsrate von mindestens 80 % zu erzielen. Dabei werden standortspezifische Gegebenheiten am geplanten Standort wie Topografie, Sichthindernisse etc berücksichtigt und daraus resultierende, empfohlene Systemkonfigurationen abgeleitet.
- Spätestens 3 Monate vor Beginn der Betriebsphase der geplanten WKA sind die Ergebnisse eines zumindest 3-monatigen Vor-Ort-Testbetriebes der Behörde vorzulegen. Dabei sind insbesondere sämtliche erfassten Daten der Zielart, die Flugwege, die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse) sowie die daraus resultierenden Abschaltungen pro WEA in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Der Bericht hat auch die vorgesehene Dimensionierung der seitlichen sowie oberen und Begrenzungen der inneren und äußeren Reaktionszylinder zu enthalten.
- Über den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Antikollisionssystems ist die Behörde zu informieren. Die Systeme sind täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang während der gesamten Dauer der Betriebsphase des WP aktiv zu halten.

I.5.3.22 Pro errichtetem Windrad ist eine Maßnahmenfläche im Ausmaß von 2 ha herzustellen. Die Bewirtschaftung hat dabei so zu erfolgen, dass – bezogen auf die gesamte angelegte Maßnahmenfläche – jeweils 50 % als Luzernefläche und 50 % als Brachfläche geführt werden muss.

Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat aufintensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des Gebietes zwischen den Windparks Hernleis, Ladendorf und Schottergrund. Zu Straßen ist ein Mindestabstand von 100 m, zu Siedlungen ein Mindestabstand von 300 m und zu bestehenden WKA ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Die Fläche ist zu 4 ha als Luzernefläche anzulegen, der Rest als Brache. Informationen zu Lage und Größe der Maßnahmen-Einzelflächen sind ebenso wie die jeweiligen Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte jährlich der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- Die Luzernefläche ist zwischen 20. April und 10. Juli streifenweise zu mähen oder zu häckseln.
- Die Mahd/das Häckseln hat in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche zu erfolgen; pro Mahd/Häckseln ist ein Streifen zu mähen/zu häckseln.
- Ist die gesamte Fläche vollständig gemäht oder gehäckselt, wird wieder mit dem ersten Streifen begonnen.
- Zwischen 1. Oktober und 19. April sind 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht/ungehäckselt zu belassen.

Bewirtschaftung Brache:

- Die Bracheflächen müssen mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (zB REWISA-Zertifikat). Die Saatgutmischung hat einen hohen Anteil rasch keimender ein- und zweijähriger Arten zu enthalten, um die Keimung von Neophyten und anderen konkurrenzstarken Arten zu unterdrücken.
- Die Fläche muss mind. einmal pro Jahr ab frühestens 1. Oktober gemäht werden.

- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln notwendig ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.
- Die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten (z. B. Robinie, Götterbaum, Goldrute) ist zu verhindern und entsprechende Pflegeauflagen sind durch eine fachkundige Person festzulegen.

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

I.5.3.23 Der Leuchtstrahl der auf Baustelle erforderlichen Lampen muss nach unten gerichtet sein, so dass nur der für uns Menschen relevante Ort beleuchtet wird. Weiters muss das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen oder LEDs ohne Blau/UV-Anteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

I.5.3.24 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.noel.gv.at/noel/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang

gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

I.5.4 Elektrotechnik

I.5.4.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein. Es sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.4.2 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der Blindleistungskompensationsanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Blitzschutzsystem der Windenergieanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ausgeführt und geprüft wurde. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw 6.5.2.4 eingehalten wurden. Die zugehörigen Prüfberichte bzw Funktionstests sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.6 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.7 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.8 Die Vorübergehende Betriebserlaubnis (VBE) oder Endgültige Betriebserlaubnis (EBE) des Netzbetreibers ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.9 Die Windenergieanlagen und die Blindleistungskompensationsanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.4.10 In den Windenergieanlagen und in den Blindleistungskompensationsanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschalbilder anzubringen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die Schaltanlagen der jeweils angrenzenden Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.4.11 In den Blindleistungskompensationsanlagen ist auf den Ort der nächsten Schaltmöglichkeit auf der 30-kV-Ebene hinzuweisen.

I.5.4.12 Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das positive Maschinengutachten für die gegenständliche Windenergieanlagentype V172 7,2 MW für die zugrunde liegende Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4):

I.5.4.13 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfreigeschaltet werden muss.

I.5.4.14 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.4.15 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach ÖVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.4.16 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, zB auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.4.17 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.

I.5.4.18 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.4.19 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.4.20 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.4.21 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.4.22 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der

Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.23 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird

I.5.4.24 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.25 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.4.26 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesenen Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen

einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.4.27 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.5 Forst- und Jagdökologie

I.5.5.1 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw maximal einmal jährlich zu mähen.

I.5.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.5.6.1 Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

I.5.6.2 Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Absetzbecken / Containermulden zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen). Das abgeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.

I.5.6.3 Das bei der Bauwasserhaltung anfallende und mechanisch gereinigte Wasser ist wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.

I.5.6.4 Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind derart durchzuführen, dass die Funktion

dieser Anlagen vollständig erhalten bleibt bzw keine negative Beeinträchtigung auftritt.

I.5.6.5 Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.

I.5.6.6 Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

I.5.6.7 Vor Baubeginn der Pflugverlegungen für die Verkabelungsarbeiten sind bestehende Drainagen zu erheben. Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen.

I.5.6.8 Gewässerquerungen im Einpflügeverfahren oder in Form offener Querungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle durchgeführt werden, wobei ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,0 Meter einzuhalten ist.

I.5.6.9 Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen, den Erhaltungsverpflichteten sowie – soweit zutreffend – mit der zuständigen Wasserbauverwaltung und den Fischereiberechtigten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.

I.5.6.10 Die Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.

I.5.6.11 Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Die Gerinnesohle und die Uferbereiche sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw neu auszupflanzen.

I.5.6.12 Die Kreuzungsstellen mit dem Gerinne sind an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken. Eine Behinderung der Nutzung von angrenzenden Grundstücken sowie der Instandhaltungsarbeiten am Gerinne darf dadurch nicht erfolgen.

I.5.7 Lärmschutz

I.5.7.1 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu übermitteln.

I.5.7.2 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGB II Nr 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu bestätigen.

I.5.7.3 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 2 überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 2 liegt. Die Nachweise sind unverzüglich an die UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.7.4 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen WP Ladendorf 2 sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum entsprechend der Planung leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die nachstehenden A-bewerteten Schallleistungspegel ($L_{w,A}$) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA		Tages- und Abendzeitraum, Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
		3	4	5	6	7	8	9	10
L1;L2;L4	V172	95,0	99,2	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9
L3	V150	93,3	97,3	101,7	103,7	104,9	104,9	104,9	104,9

In den Nachtstunden sind die folgenden projektgemäßen Emissionen einzuhalten bzw dürfen nachstehende $L_{W,A}$ - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA	Emissionen der WEA							
	Nachtzeitraum $L_{W,A}$ [dB] bei v_{10m} [m/s]							
	3	4	5	6	7	8	9	10
LDII-01	95,0	99,2	103,3	99,0	101,0	105,0	106,9	106,9
LDII-02	95,0	99,2	104,6	103,0	105,0	106,9	106,9	106,9
LDII-03	93,3	97,3	101,7	103,7	104,9	104,9	104,9	104,9
LDII-04	95,0	99,2	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9

I.5.7.5 Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks „WP Ladendorf 2“ – und in der Folge auf Anforderung der Behörde – sind die Geräuschemissionen von zwei WEA (davon jedenfalls der Anlage LDII-03) in den relevanten Betriebsmodi zu ermitteln.

Die Messungen sind gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01. 06 2019), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb sowie den beantragten schallreduzierten Betriebsweisen durchzuführen.

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks unter Berücksichtigung der messtechnisch ermittelten Emissionen inklusive des Spektrums an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Sollten die beantragten Emissionen überschritten werden oder eine relevante Abweichung vom berücksichtigten Emissionsspektrum ermittelt werden, so sind

entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb der Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.5.8 Luftfahrttechnik

Allgemein

I.5.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (zB Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.
https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.5.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.5.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.8.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.5.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.8.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.8.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.5.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist rückwärtig umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.8.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.8.24 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, zB Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.5.8.25 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.8.26 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.5.8.27 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.8.28 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

Bundesministerium für Landesverteidigung zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung:

Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß §26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl Nr 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Ladendorf II die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich so lange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Hinweis:

Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV: Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020.

I.5.9 Luftfahrttechnik – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Nichtuntersagung)

I.5.9.1 Der Austro Control GmbH ist im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System, jedenfalls jedoch vor Inbetriebnahme der BNK-Anbindung, im Wege der zuständigen Behörde eine Bestätigung eines hierzu befugten Elektrotechnikunternehmens über die fachgerechte Installation einer permanenten Infrarot- Nachtkennzeichnung entsprechend den behördlichen Vorgaben und den im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) von der Austro Control GmbH festgelegten Anlagen- und Systemanforderungen vorzulegen.

I.5.9.2 Im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System sind in Zusammenarbeit mit der Austro Control GmbH (ACG) End-to-End-Abnahmetests durchzuführen und nachvollziehbar zu protokollieren. Zu diesem Zweck sind geeignete Logfiles über die Schaltzustände zu erstellen und der Austro Control GmbH zur Verfügung zu stellen.

I.5.9.3 Nach erfolgter Anbindung an das BNK-System der Austro Control GmbH dürfen Schaltsignale erst dann zur tatsächlichen Deaktivierung der sichtbaren Nachtkennzeichnung verwendet werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch die Austro Control GmbH erteilt wurde.

I.5.9.4 Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen und Tests der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind der ACG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

I.5.9.5 Technische Änderungen an der BNK-Anbindung und der Schaltlogik dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung der Austro Control GmbH erfolgen. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen, Tests oder Abnahmen der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen.

Hinweis:

Nachträgliche Änderungen an der bewilligten Nachtkennzeichnung (sowohl sichtbarer Lichtanteil als auch Infrarotanteil) sind entsprechend den luftfahrtrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde zu unterziehen.

I.5.9.6 Die luftfahrthindernisseitigen BNK-Systeme sind gegen unbefugte Eingriffe und Manipulationen (IT–Security) dem Stand der Technik entsprechend abzusichern.

I.5.9.7 Der Zugriff auf die Logfiles über die Schaltzustände ist auf befugte Personen zu beschränken.

I.5.9.8 Die Log Files über die Schaltzustände sind gegen unbefugte Eingriffe, Manipulationen und Datenverlust angemessen abzusichern.

I.5.10 Maschinenbautechnik

I.5.10.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde Nachweise für die Erdbebensicherheit für den Anlagentyp V172-7,2 MW zu übermitteln.

I.5.10.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.10.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird

I.5.10.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.10.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (zB Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird

I.5.10.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.10.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (zB Servicebuch).

I.5.10.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.10.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.10.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.10.11 Die Schutzsysteme (zB Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen uvm) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.10.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.10.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.10.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.10.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.5.10.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (zB Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (zB § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind

dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mitzuprüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.5.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.5.11.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.5.11.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (zB durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungs-phase geeignete Schutz- bzw Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.11.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (zB Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 3 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.

- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist in einem Bereich von 5 m oberhalb oder unterhalb der Tagesmarkierung platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.11.4 Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.11.5 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.12 Schattenwurf/Eisabfall

I.5.12.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.12.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.13 Umwelthygiene

I.5.13.1 Aus Sicht des Fachbereichs Umwelthygiene sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Es wird auf die Auflagen des schalltechnischen Sachverständigen verwiesen.

I.5.14 Verkehrstechnik

I.5.14.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.

I.5.14.2 Die Anbindungen an die L10 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der zwischen der nördlichen Windparkanbindung an die L₁₀ für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

I.5.14.3 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

I.5.14.4 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.6 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.6.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2030

begonnen wird

I.6.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2032

bestimmt.

I.6.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.6.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2032

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

I.7 Vorhabensbeschreibung

I.7.1 Kenndaten des Vorhabens

Projektname:	Windpark Ladendorf II
Konsenswerberinnen:	ImWind Erneuerbare Energie GmbH und TPA Windkraft GmbH
Anzahl der WKAs:	4
Analgentypen:	1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 169 m 3 x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m
Gesamtleistung:	27,6 MW
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Mistelbach
Standortgemeinden:	a) Ladendorf b) Mistelbach c) Kreuzstetten d) Gaweinstal e) Hochleithen

I.7.2 Allgemeines zum Vorhaben

I.7.2.1 Die Konsenswerberinnen beabsichtigen in der Gemeinde Ladendorf einen Windpark mit insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

I.7.2.2 Die beiden externen Netzableitungen führen durch die Gemeinden Kreuzstetten, Hochleithen, Gaweinstal und Mistelbach. Folgende Windenergieanlagen sind dabei geplant:

- 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 169 m
- 3 x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m

I.7.2.3 In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Ladendorf II eine Gesamtengpassleistung von 27,6 MW.

I.7.2.4 Teil des Vorhabens sind:

- der Neubau der gegenständlichen Windkraftanlagen
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zu den Umspannwerken;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen, der „für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile“;
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerberinnen in das Vorhaben mitaufgenommen.

I.7.3 Zweck des Vorhabens

I.7.3.1 Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie.

I.7.4 Lage des Vorhabens

I.7.4.1 Das Windparkplanungsgelände liegt in Niederösterreich, im Verwaltungsbezirk Mistelbach.

I.7.4.2 Standortgemeinde und betroffene Katastralgemeinden:

Das Windparkplanungsgebiet (Anlagenstandorte) liegt im Weinviertel in der Gemeinde Ladendorf, Bezirk Mistelbach. Das Planungsgelände ist begrenzt durch:

- Im Westen: Herrnleiser Bach und Agrarlandschaft um das G'hagbühel
- Im Norden: B40
- Im Osten: Laaer Ostbahn und L10
- Im Süden: Lienenwald

Teile der externen Netzableitung bzw Teile der Zuwegung ab der Autobahn A5, sowie vorhabensbedingte Rodungen befinden sich außerdem in den Gemeinden Mistelbach, Kreuzstetten, Gaweinstal und Hochleithen.

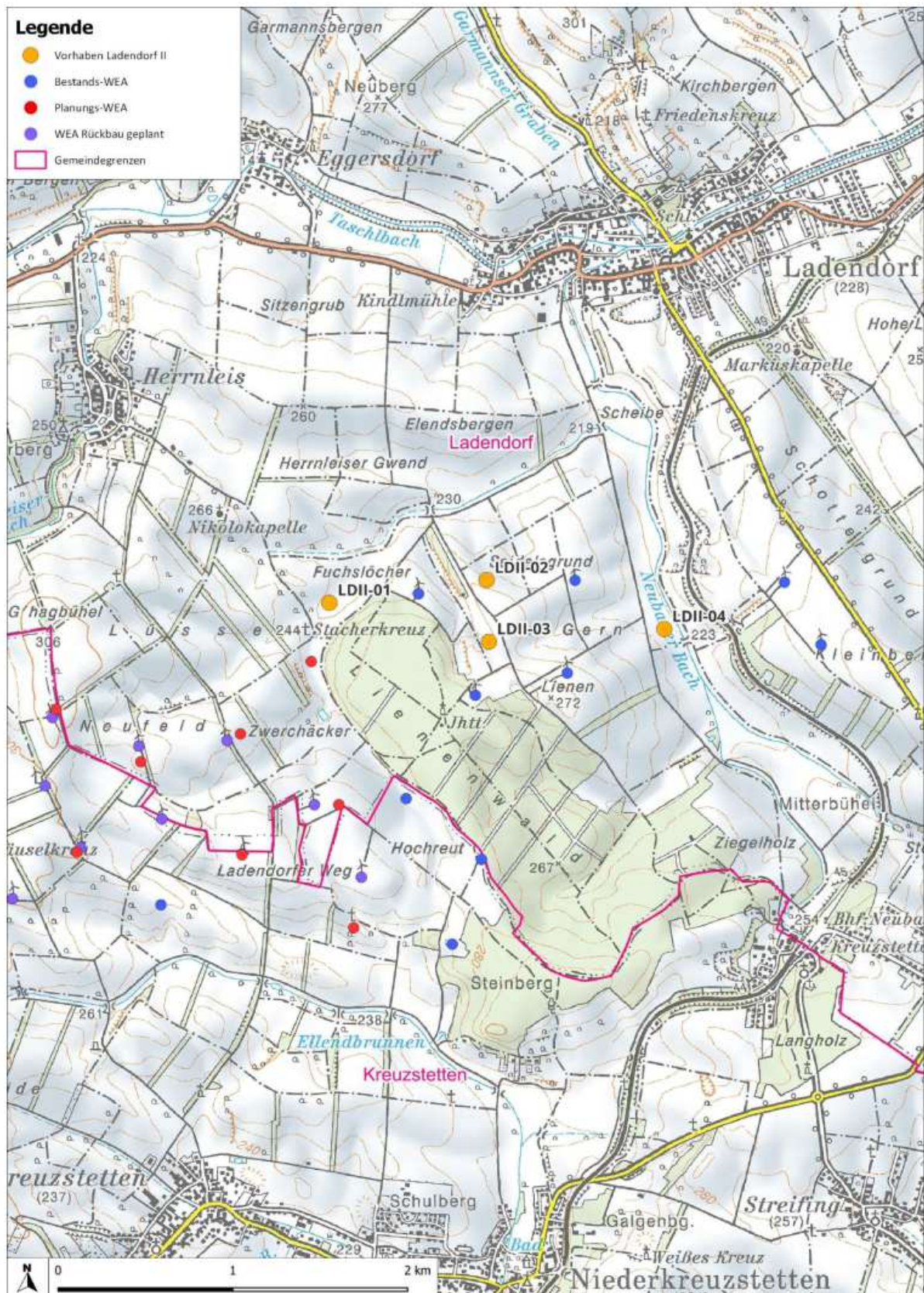
Das gesamte Vorhaben liegt somit in folgenden Standortgemeinden:

Ladendorf, Mistelbach, Kreuzstetten, Gaweinstal, Hochleithen

I.7.5 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

Anlagenstandorte					
direkt von den Anlagen bzw. deren Überstreifung betroffene Grundstücke					
Bezirk	Gemeinde	KG	KG Nummer	Gst.- Nummer	Anlage
Mistelbach	Ladendorf	Ladendorf	15025	4017	LD II-01
				4015	
				2609	
				2610	
				2611	
				2430	LD II-02
				2431	
				2428	LD II-03
				2477	
				2478	
				2501	
				2486	
				2500	LD II-04
				2377	
				2376	
2375					
in Grün: vom Fundament bzw. von der Fundamentböschung betroffene Grundstücke					

I.7.6 Übersichtslageplan der Anlagenstandorte



I.7.7 Benachbarte Windparks

I.7.7.1 Im Umkreis von 5 km um die neu geplanten Anlagen gibt es weitere bestehende, oder im Genehmigungsprozess/in Planung befindliche WEA, bzw WEA, deren Rückbau geplant ist:

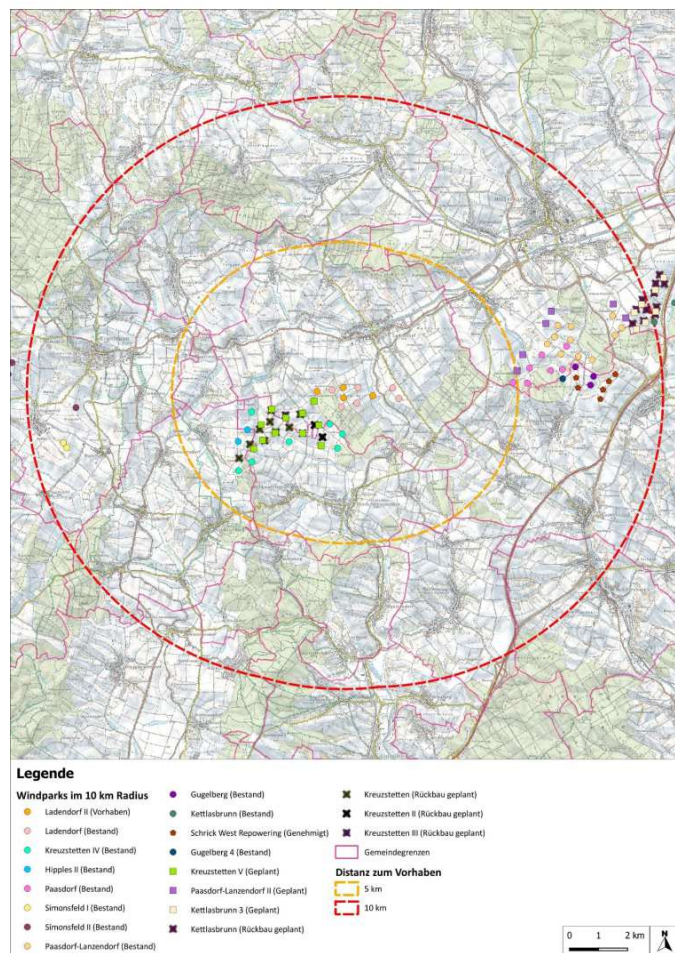
- WP Ladendorf; 6x Enercon E-101 3,05 MW; Gesamtengpassleistung 18,3 MW (Bestand)
- WP Kreuzstetten IV; 7x Senvion 3.2M114 3,2 MW; Gesamtengpassleistung 22,4 MW (Bestand)
- WP Hipples II, 2x Senvion MM100 2MW; Gesamtengpassleistung 4 MW (Bestand)
- WP Paasdorf; 6x Vestas V150 6 MW, 1x Vestas V136 4,2 MW; Gesamtengpassleistung 40,2 MW (Bestand)
- WP Kreuzstetten I bis III; 13x Vestas V90 2 MW; Gesamtengpassleistung 26 MW (Bestand, Rückbau geplant im Zuge von Kreuzstetten V)
- WP Kreuzstetten V; 10x Nordex N163 6,8 MW. 1xNordex N175 6,8 MW; Gesamtengpassleistung 74,8 MW (Geplant)

I.7.7.2 In einem weiteren Umkreis (10 km) um das Vorhaben befinden sich folgende Windparks:

- WP Simonsfeld I & II (Bestand)
- WP Paasdorf-Lanzendorf (Bestand)
- WP Gugelberg (Bestand)
- WP Gugelberg 4 (Bestand)
- WP Kettlasbrunn (Bestand, Rückbau geplant)
- WP Kettlasbrunn 3 (Geplant)
- WP Paasdorf-Lanzendorf II (Geplant)

- WP Schrick West Repowering (Genehmigt)

I.7.8 Übersichtslageplan der benachbarten bestehenden und geplanten Windparks mit Vorhaben



I.7.9 Koordinaten der WEA-Standorte

WEA	Typ	Leist- ung	Rotordurch- messer	Naben- höhe*	Gesamt- höhe**	Fußpunkt- höhe [m.ü.A]***	MGI Austria GK East EPSG: 31256		WGS84 GMS	
		[MW]	[m]	[m]	[m]	[m]	X (Ost)	Y (Nord)	Breite (deg,min,sec)	Länge (deg,min,sec)
LD II - 01	V172	7,2	172	175	261,0	237	9786	375248	48° 30' 55,16"	16° 27' 52,45"
LD II - 02	V172	7,2	172	175	261,0	252	10685	375378	48° 30' 59,32"	16° 28' 36,27"
LD II - 03	V150	6	150	169	244,0	256	10699	375026	48° 30' 47,92"	16° 28' 36,92"
LD II - 04	V172	7,2	172	175	261,0	223	11702	375098	48° 30' 50,19"	16° 29' 25,80"
	Summe	27,6								
*	Nabenhöhe laut Herstellerangabe									
**	Anlagengesamthöhe inklusive herausgezogenem Fundament									
***	Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE-Dokumenten kommen.									

I.7.10 Technische Beschreibung Windenergieanlagen

I.7.10.1 Allgemeine Beschreibung Vestas V172-7.2MW

a) WEA Kenndaten

- Nennleistung 7.200 kW
- Rotordurchmesser 172 m
- Nabenhöhe 175 m
- Gesamthöhe 261 m

b) Rotor

- Rotor: Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s
- Abschaltgeschwindigkeit: 25 m/s
- Nenndrehzahl: ca 12,1 U/min
- Rotorblattmaterial: Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und metallische Ableitstreifen
- Pitchsystem: Hydraulik, 1 Zylinder pro Rotorblatt
- Rotorfläche: 23.235 m²

c) Elektrische Komponenten:

- Generator: Permanentmagnet-Synchrongenerator
- Umrichter: Vollumrichter
- Transformator: Ester-Trafo im Maschinenhaus
- MS-Schaltanlage: SF-6 isoliert, in Kompaktstation im Turmfuß

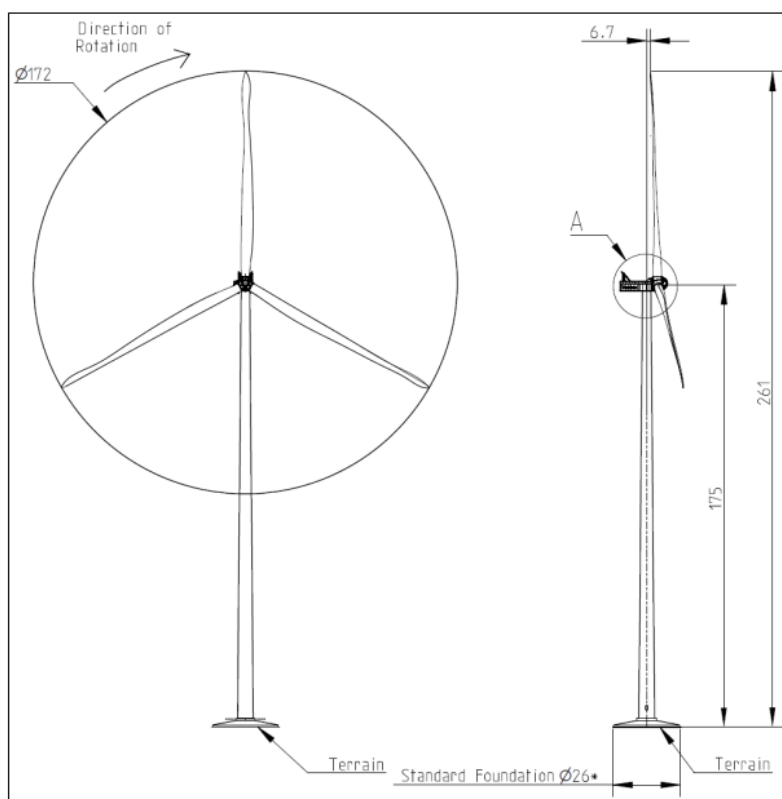
d) Getriebe

- mehrstufiges Planetengetriebe

e) Turm

- Bauform: Hybridturm (CHT) 175 m Nabenhöhe
- Fundament: Betonfundament 3 m herausgezogen
- Windklasse: DIBt S

I.7.10.2 Ansicht Vestas V172, NH 175 m



I.7.10.3 Allgemeine Beschreibung Vestas V1150-6.0 MW, NH 169 m

a) WEA Kenndaten

- Nennleistung 6.200 kW
- Rotordurchmesser 150 m
- Nabenhöhe 169 m
- Gesamthöhe 244 m

b) Rotor

- Rotorfläche: 17.671 m²
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s
- Abschaltwindgeschwindigkeit: 25 m/s
- Nenndrehzahl: ca 12,6 U/min
- Rotorblattmaterial: Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
- Pitchsystem: Hydraulik, 1 Zylinder pro Rotorblatt

c) Elektrische Komponenten:

- Generator: Permanentmagnet-Synchrongenerator
- Umrichter: Vollumrichter
- Transformator: In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
- MS-Schaltanlage: SF-6 isoliert, in Kompaktstation im Turmfuß

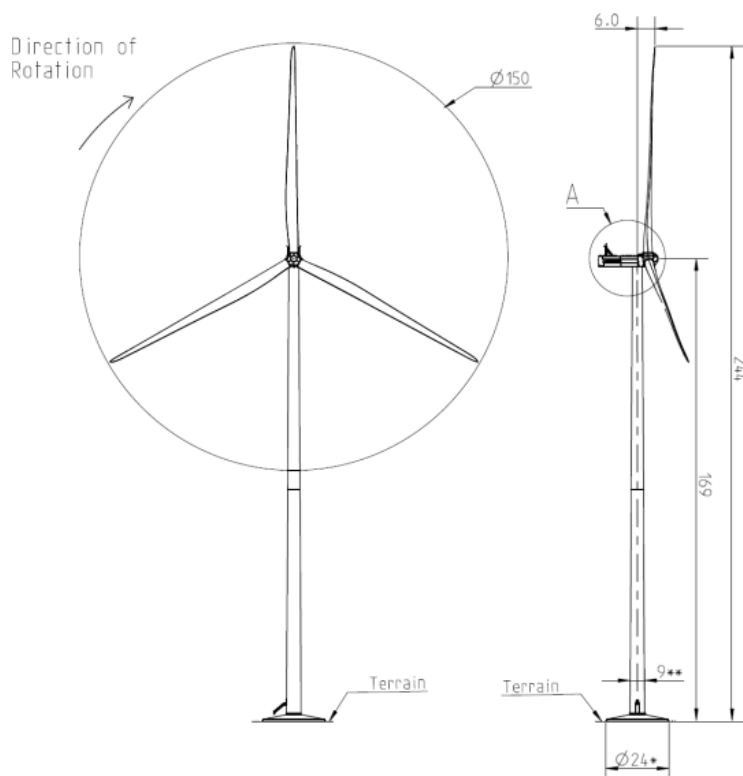
d) Getriebe

- mehrstufiges Planetengetriebe

e) Turm

- Bauform: Hybridturm (CHT) 169 m Nabenhöhe
- Fundament: Betonfundament 3 m herausgezogen
- Windklasse: DIBt S

I.7.10.4 Ansicht Vestas V150-6, NH 169 m



I.7.11 Typenprüfung

I.7.11.1 V172-7.2 MW

Prüfberichte für Typenprüfungen zu Turm und Fundament, das Lastgutachten zum Turm, sowie das Maschinengutachten liegen in Teil C bei.

I.7.11.2 V150-6.0 MW

Prüfberichte für Typenprüfungen zu Turm und Fundament, das Lastgutachten zum Turm, sowie das Maschinengutachten liegen in Teil C bei.

I.7.12 Tages- und Nachtkennzeichnung

I.7.12.1 Zur Tageskennzeichnung der Anlagen soll bei allen Anlagen die äußere Hälfte der Rotorblätter mit einem rot-weiß-roten Farbanstrich versehen werden (weiß RAL 9010, rot RAL 3000), wobei von außen gesehen mit einem roten Farbfeld begonnen wird und insgesamt 5 Farbfelder angebracht werden.

I.7.12.2 Zur Nachtkennzeichnung wird jede Anlage mit einem Gefahrenfeuer „Feuer W rot“ markiert. Diese Feuer (in zweifacher Ausführung) werden am

konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms auf dem Gondeldach errichtet. Zusätzlich wird eine Befeuerung am Turm angebracht. Die Blinkfrequenz ist folgende:

1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel

Eine bedarfsorientierte Nachtkennzeichnung wird bei technischer Machbarkeit entsprechend den behördlichen Vorgaben implementiert werden.

I.7.13 Vorhabensabgrenzung

I.7.13.1 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

Das Windparkvorhaben liegt im Konzessionsgebiet des Verteilungsnetzbetreiber Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ), die gemäß der geltenden Gesetzeslage zum Anschluss des gegenständlichen Projekts verpflichtet ist. Die vorläufigen Netzanschlusspunkte (NAP) werden das neue Umspannwerk (UW) Kettlasbrunn Süd (Grundstück 2062/6, KG 15023 Kettlasbrunn), sowie in das Umspannwerk (UW) Gaweinstal (GSt 3769/2, KG 15013 Gaweinstal) bilden.

Die Übergabepunkte an die Netz Niederösterreich GmbH sind die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen in den beiden Umspannwerken. Die Eigentums- und elektrischen Vorhabensgrenzen sind daher mit den windparkseitigen Kabelendverschlüssen auf der 30 kV Sammelschiene im jeweiligen UW definiert. Die beiden Umspannwerke sind somit nicht Teil des Vorhabens.

I.7.13.2 Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die Anlagenteile werden über das übergeordnete Straßennetz bis zur Windparkeinfahrt am Grundstück GSt Nr 1055, KG 15025 (Abzweigung von der L10 auf einen neu zu bauenden Weg) angeliefert. Die erste wegbauliche Maßnahme am Grundstück GSt Nr 3182, KG 15013 ist ein Umkehrtrichter bei der Autobahnabfahrt Gaweinstal und bildet die bautechnische Vorhabensgrenze. Nicht im Vorhaben inkludiert sind alle weiteren vorgelagerten Verkehrswege.

Für die Baumaßnahmen, welche im Zuge der Verlegung der Kabelsysteme erforderlich sind, wird auf die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung verwiesen.

I.7.14 Maßnahmen nach ETG

I.7.14.1 Fluchtweglängen

I.7.14.1.1 Unter Punkt 6.5.2.2 der OVE R 1000-3 werden Angaben zur erforderlichen Fluchtweglänge gemacht, wonach bei elektrischen Anlagen bei einer Spannung bis zu 52 kV eine maximale Länge von 20 m nicht überschritten werden soll. Diese Forderung ist für das Anlagenkonzept der Fa VESTAS zur Anordnung der mit Hochspannung betriebenen Betriebsmittel nicht realisierbar, da der 1. Fluchtweg aus dem Maschinenhaus oder aus dem Turm zwangsläufig durch den Turm führt. Dieser hat eine Höhe von 175 m bzw 169 m und somit ist die maximale Fluchtweglänge überschritten.

I.7.14.1.2 Daher ist eine Ausnahmegewilligung nach dem ETG erforderlich. Die dafür erforderlichen, vorhabensimmanenten Maßnahmen werden nachstehend angeführt.

I.7.14.2 Technische Maßnahmen

I.7.14.2.1 Die metallgekapselte Schaltanlage, gemäß IEC 62271-200 typengeprüfte SF6-MS-Schaltanlage mit einer Spannungsebene von 30 kV wird zum Einsatz kommen. Diese befindet sich innerhalb des Turms in der Eingangsplattform.

I.7.14.2.2 Die Schaltanlage ist einer Störlichtbogenprüfung unterzogen. Eine Druckentlastung bzw Ausblasung erfolgt durch den Druckabsorberkanal. An der Schaltanlage und in der Eingangsebene wird der Füllstand der SF6-Schaltanlage durch eine Druckanzeige visualisiert (Kontrollpflicht bei Betreten).

I.7.14.2.3 Die Schaltanlage wird mit einem Störlichtbogenbegrenzer im SF6-Gastank ausgestattet. Sollte es innerhalb des SF6-Behälters zu einem Lichtbogenfehler kommen, so löst der Druckwächter des Lichtbogenzeitbegrenzers automatisch innerhalb von Millisekunden die Kurzschlussvorrichtung der Einspeisung aus und überbrückt damit den Lichtbogen.

I.7.14.2.4 Die Fehlererfassung (Erdschluss und Kurzschluss) und die daraus resultierende Abschaltung der WEA wird in der SF6-Mittelspannungsschaltanlage durch ein Schutzrelais im Transformator Leistungsschalterfeld realisiert, um so eine entsprechende Gesamtabschaltzeit von kleiner 180 ms im Erdschluss- und Kurzschlussfall sicher zu gewährleisten.

I.7.14.2.5 Bei Einsatz von Schaltanlagen des Fabrikats ABB, werden die Selektivität und die Schutzfunktionen mit dem Schutzrelais REF realisiert. In diesen Schaltanlagen ist ein zusätzliches Erdschlusserfassungsrelais inklusive Kabelumbauwandler eingebaut.

I.7.14.2.6 Im Kabelanschlussraum der Mittelspannungsschaltanlage befindet sich eine Lichtbogenüberwachung mittels Sensortechnik, welcher im Fall einer Lichtbogenerkennung eine Kurzzeitabschaltung über ein Schutzrelais realisiert.

I.7.14.2.7 Im Trafobereich befinden sich mehrere Sensoren (Lichtbogenüberwachung), die bei Erkennung eines Lichtbogens den Leistungsschalter in der MS-Schaltanlage auslösen (weitere Lichtbogendetektoren sind im Hauptschaltschrank der Netzschnittstelle im Maschinenhaus situiert).

I.7.14.2.8 Neben den Rauchmeldesensoren beinhaltet das Rauchmeldesystem einen akustischen Alarm. Zur Meldeanlage gehören eine bestimmte Anzahl intelligenter Feuermelder mit optischen Rauchsensoren bzw Thermistor-Temperatursensoren sowie die Steuereinheit für die Verarbeitung der Signale. Die Sensoren befinden sich im Maschinenhaus, im Bereich der Mittelspannungsschaltanlage sowie in den Turmsektionen. Um die Fehlalarmwahrscheinlichkeit zu senken, wird erst dann Alarm ausgelöst, wenn die Detektoren sowohl Rauch als auch Wärme melden. Ein Alarm wird an die Steuerung der WEA übertragen und dann über SCADA angezeigt.

I.7.14.2.9 Das Vestas-Brandschutzsystem überträgt Signale über das Datenbussystem „Discovery“. Discovery wurde speziell für den Brandschutz entwickelt und entspricht den Anforderungen der EN 54. Die Brandschutzsteuerung ist ein unabhängiges Steuergerät und funktioniert auch dann, wenn die Steuerung der WEA außer Betrieb ist.

I.7.14.2.10 Die Trossenkabel 3 x 70/70 mm², wie sie in den WEA zum Einsatz kommen, sind nach IEC 60332-1-2 (DIN EN 60332-1-2) auf Brandverhalten geprüft und wirken einer Brandausbreitung entgegenwirken (selbstverlöschend). Die Spezifikation des Turmkabels liegt in Anhang 4 auf. Die Trossenkabel sind in der WEA so verlegt, dass Schutz durch Umhüllung bzw Schutz durch Abstand gemäß OVE R 1000-3 eingehalten wird

I.7.14.2.11 In der Gondel der WEA gelangt ein Transformator mit Isolierflüssigkeit K-Typ zum Einsatz. Die Ausführung wird in Anlehnung an die ÖVE/ÖNORM EN 61936, 8.7.2.2 (Innenraumanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten) hergestellt. Anstatt der Abstandsregelungen wird eine automatische Feuerlöscheinrichtung installiert:

I.7.14.2.12 Der erhöhte Schutz wird mit folgenden technischen Maßnahmen zum Tragen kommen:

- Lichtbogendetektor (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)
- Füllstandsschalter (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)
- Überdruckgrenzwertschalter (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)
- Temperaturüberwachung (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)
- Kurz- und Erdschlussschutz

I.7.14.2.13 Eine Ölauffangwanne in ausreichender Dimension wird zum Schutz bei Austritt von Isolierflüssigkeit verbaut.

I.7.14.2.14 Die automatische Feuerlöscheinrichtung (Vestas Bezeichnung „FSS - fire suppression system“) ist ein elektrisch aktiviertes fix installiertes Feuerlöschsystem. Im Falle einer Rauchdetektion wird die automatische Feuerlöscheinrichtung aktiviert, indem das Flaschenventil automatisch durch den Aktuator geöffnet wird und das Löschmittel (3M Novec 1230) folglich über das installierte Rohrsystem in den vom Brand betroffenen Raum oder Bauteil eingebracht wird. Vor Auslösung gibt der Druckschalter, welcher an allen Druckzylinder angebracht ist, ein Signal an die Steuerung der WEA um einen Alarm der Feuerlöscheinrichtung zu setzen.

I.7.14.2.15 Die Gefahrenzonen gliedern sich wie folgt:

- Maschinenhaussteuerung (Nacelle Controller) Schaltschränke
- Umrichter (Converter) Schaltschränke

- Trafo-Bereich

I.7.14.3 Organisatorische Maßnahmen

I.7.14.3.1 Die Bedienung der Anlage erfolgt ausschließlich durch entsprechend unterwiesene Personen.

I.7.14.3.2 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes wird der Betrieb der WEA ausschließlich durch Wartung einer fachlich qualifizierten Firma durchgeführt. Die Wartung und Instandhaltung der WEA erfolgt entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten werden immer zumindest zwei Personen in der WEA anwesend sein.

I.7.14.3.3 Die WEA wird in den Zustand „PAUSE“ versetzt, bevor die WEA bestiegen werden darf. Da somit kein Betriebslastfluss durch die durch den Turm führenden Trossen-kabel und die im Turmkeller befindliche Mittelspannungsanlage fließt, ist die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls und einer elektrischen Gefährdung somit grundsätzlich reduziert.

I.7.14.3.4 Die Kabelendverschlüsse werden vom Hersteller vor Auslieferung einer Wechsel-spannungs- und Teilentladungsfreiheitsprüfung unterzogen. Eine einwandfreie Montage/Ausführung der Kabelendverschlüsse wird durch eine Teilentladungsmessung (TE-Messung) vor Inbetriebnahme nachgewiesen und dokumentiert.

I.7.14.3.5 Die von Vestas gelieferte Schaltanlage wird vom Kunden mittels kundenseitig Kabelendverschlüsse an die kundenseitig bereitgestellte Parkverkabelung angeschlossen.

I.7.15 Eisansatz und Eisabfall

I.7.15.1 Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden die Anlagen mit Eiserkennungssystemen ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen. Bei Anlagen des Herstellers Vestas kann das System BLADEControl oder ein Ähnliches, wie das Vestas Ice Detection System (VID), zum Einsatz kommen.

I.7.15.2 Weitere Details zum Eiserkennungssystem und den Komponenten sind dem Register C.12 zu entnehmen.

I.7.15.3 Zusätzlich werden im Projektgebiet Eiswarnschilder und -leuchten installiert.

I.7.16 Rodungen

I.7.16.1 Es sind zwei Formalrodungen in Form von Spülbohrungen unter bewaldetem Gebiet notwendig. Hier sind ca 43 m² Waldboden betroffen. Zu Fällungen kommt es jedenfalls nicht, weshalb auch kein Ausgleich geschaffen werden muss.

Windpark Ladendorf II - Rodungen								
Nr.	Zweck	Typ	Fläche [m ²]	KG	KG Nummer	Gemeinde	Gst.-Nummer	Einlagezahl
RF 01	Kabeltrasse	Rodung formal permanent	1,0	Passdorf	15034	Mistelbach	5632	1968
	Kabeltrasse	Rodung formal permanent	36,0	Lanzendorf	15026	Mistelbach	1400	924
	Kabeltrasse	Rodung formal permanent	1,0	Lanzendorf	15026	Mistelbach	1387	574
		Anrainer		Lanzendorf	15026	Mistelbach	1388/1	-
		Anrainer		Lanzendorf	15026	Mistelbach	1391/2	-
RF 02	Kabeltrasse	Rodung formal permanent	4,0	Gaweinstal	15013	Gaweinstal	3766	3014

I.7.17 Querungen

Im gegenständlichen Vorhaben kommt es im Zuge der Kabeltrassen-Verlegung zu Querungen von Einbauten sowie Gewässern. In den folgenden Unterkapiteln werden die Querungen kurz beschrieben. Die Lage der Querungen kann den Plänen in Teil B des Operats entnommen werden.

I.7.17.1 Straßenquerungen

Für die Verlegung der Kabeltrassen notwendige Querungen von Asphaltstraßen erfolgen im Spülbohrverfahren.

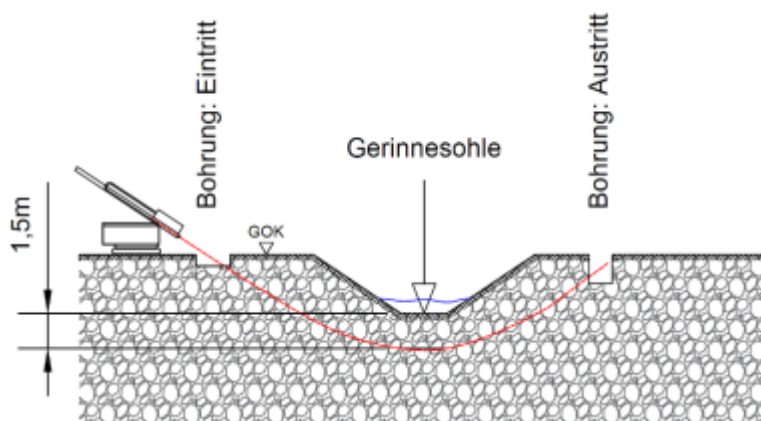
I.7.17.2 Querungen von Bestandseinbauten

Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung von betroffenen Einbauten in offener Bauweise nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert. Die Lage der Einbauten und deren Querungen kann den Plänen im Teil B des Vorhabens entnommen werden. Die Liste der betroffenen Einbautenträger ist Dokument C.01.01.00 zu entnehmen.

Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

I.7.17.3 Gewässerquerungen

I.7.17.3.1 Prinzipiell erfolgen Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren, sollte der Graben jedoch während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Kabelpflug im Trockenem erfolgen. In diesem Fall wird der ursprüngliche Zustand des trockengefallenen Gerinnes nach dem Einpfügen der Kabel wiederhergestellt. Folgende Abbildung zeigt eine schematische Darstellung einer Spülbohrung. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idgF).



I.7.17.3.2 Notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw bestehenden Wasserrechten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen, Wassergenossenschaften bzw den zuständigen Gemeinden abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen bzw bestehenden Wasserrechten werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit der Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt bzw bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.

I.7.17.3.3 Folgende Gewässer werden mittels Spülbohrung gequert (siehe auch Einbautenverzeichnis C.01.01.00):

- Hautzendorfer Bach
- Wolfpassinger Bach
- Neubauer Bach
- Feldwiesengraben
- Bründlbach

1.7.18 Flächen und Raumbedarf

1.7.18.1 Insgesamt werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen im Ausmaß von ca 1,45 ha dauerhaft in Anspruch genommen, wobei 0,6 ha direkt den WEA mit Fundamenten und Böschungen zugerechnet werden können, der Rest sind permanente Kranstellflächen und Stichzuwegungen zu den WEA (Neubau plus Ertüchtigung von bereits bestehenden Wegen in Wegparzellen). Temporär werden 3,67 ha in Anspruch genommen.

1.7.18.2 Nutzung der Flächen – Vergleich mit und ohne Vorhaben (gerundet)

Nutzung	Nutzung ohne Vorhaben		Nutzung in Bauphase		Nutzung in Betriebsphase	
	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]
Projektspezifische Flächen ⁵	0,00	0,0%	4,52 ⁶	88,3%	0,85 ⁷	16,7%
WEA	0,00	0,0%	0,60 ⁸	11,7%	0,60	11,7%
Landw.	5,11	99,9%	0,00	0,0%	3,67	71,6%
Waldfläche	0,004	0,1%	0,00	0,0%	0,00	0,0%
SUMME	5,12	100,0%	5,12	100,0%	5,12	100,0%

⁵ Zuwegung, Kranstellflächen, etc, die im Zuge des Projekts errichtet werden, aber keine WEA-Flächen sind.

⁶ = 0,85 ha permanente Flächen (0,51 ha Kranstellflächen + 0,34 ha Wege) + 3,67 ha temporäre Flächen (2,04 ha KSF + 1,63 ha Wege)

⁷ = 0,51 Kranstellflächen + 0,34 ha Wege

⁸ Fundamente und Böschungen

1.7.18.3 Es werden für den Bau von Wegen und Montageplätzen umweltverträgliche bzw unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist. Die Zuwegungen und Aufstellflächen werden in der Regel mit mineralischen Baustoffen und ungebunden (ohne Verwendung von Bindemitteln), oder alternativ bei Bedarf mittels

hydraulischer- oder Zementstabilisierung hergestellt, dadurch wird eine Versiegelung der Flächen weitgehend verhindert.

I.7.18.4 Im Zuge der Aushubarbeiten für die Fundamente bzw die Zuwegung wird das Material, größtenteils Humus, kurzfristig seitlich gelagert. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Humus verteilt und das Restmaterial auf eine Bodendeponie verführt, oder zur Geländegestaltung, sowie zum Verfüllen der Arbeitsgräben verwendet. Während der Bauphase werden seitens der bauausführenden Firma vorübergehend Baucontainer aufgestellt.

I.7.19 Kabelverlegung

I.7.19.1 Die Verlegung der Energiekabel erfolgt möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen. Sollte es auf Grund vorhandener Einbauten oder sonstiger bautechnischer Überlegungen günstiger sein, öffentliche oder private Wege zu meiden, so wird auf Ackerland verlegt. Die geplante Kabellage ist den Plänen in Teil B zu entnehmen. Die exakte Kabellage bei oder nach der Verlegung wird eingemessen und die Pläne allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt.

I.7.19.2 Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.

I.7.19.3 Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca 40 cm zwischen den Systemen. Sollte eine Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.

I.7.19.4 In der Nähe von Einbauten bzw in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt. Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 für 30 kV Leitungen in einer Mindesttiefe von 0,8 bis 1,2 m, wobei – bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) – bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.

I.7.19.5 Lichtwellenleiter werden zu den Erdkabeln in den Kabelrohren mitverlegt (zwischen oder über den Energiekabeln), welche für die Kommunikationsanbindung der WKA vorgesehen sind. Weiters wird in der Künette und auch beim Einpflügen über den Energiekabeln in ca halber Tiefe der Eingrabung ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt. Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw im Nahbereich von anderen Einbauten bzw bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung.

I.7.19.6 Bei der Mittelspannungsverkabelung wird mit jedem Kabelsystem ein Erdungsbandeisen oder ein Runderder mitverlegt. Bei den parallel verlaufenden Systemen wird ein gemeinsamer Erder für alle Systeme mitverlegt. In Bereichen, wo die Kabelleitungen mittels Spülbohrung in getrennten Rohren verlegt werden, wird wiederum jedes System einzeln durch ein eigenes Erdungsbandeisen geschützt.

I.7.20 Bauphase

I.7.20.1 In einer ersten Phase werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst.

I.7.20.2 Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgt im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

I.7.20.3 Die Errichtung der Windkraftanlage erfolgt entsprechend dem Bauzeitplan. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden vorwiegend während der Tageszeit erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie zB das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

I.7.20.4 Für die Bauphase gelten standardmäßig folgende Arbeitszeitvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten:

- An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.
- Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr.

Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie zB Innenausbau der Anlagen).

- In Ausnahmefällen können Bauarbeiten auf den Baustellen auch über obige Befristung hinaus an Werktagen sowie auch sonn- und feiertags durchgeführt werden. Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:

- o komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung,

- o von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

I.7.20.5 Aus Bauablaufsgründen kann es in Ausnahmefällen zu Arbeiten bei Dunkelheit kommen. In diesem Falle ist eine auf das sicherheits- und arbeitstechnische erforderliche Ausmaß beschränkte und auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze gerichtete (zB Beleuchtung des Turmes beim Aufbau) Baustellenbeleuchtung vorgesehen. Zum Insektenschutz werden dabei Leuchten mit flachen Schutzgläsern und geschlossenen Lampengehäusen verwendet. Sofern es nicht aus bau- und sicherheitstechnischen Gründen anders erforderlich ist, werden die für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen nach oben bzw deren Rückseite hin abgeschirmt und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin verwendet.

I.7.20.6 Die Gesamtfertigstellung des Parks ist mit Ende des 3. Quartal 2027 geplant. Unmittelbar nach der Aufstellung erfolgt ein mindestens 180-stündiger Probetrieb durch den Hersteller mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber.

I.7.20.7 Verzögert sich die Genehmigung oder die Förderzusage, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend. Weiters kann es gerade in der Übergangszeit zu witterungsbedingten Verzögerungen kommen.

I.7.21 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

I.7.21.1 Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. In der Betriebsphase kommt kein Wasser zum Einsatz.

Der Inhalt des Umweltmerkblatts „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ wird für verbindlich erklärt.

I.7.22 Abfälle und Reststoffe

I.7.22.1 Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

I.7.23 Betriebsphase / Nachsorgephase

I.7.23.1.1 Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 30 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

I.7.23.1.2 Während der Betriebsphase entsteht ein geringer Transportbedarf für Wartungsarbeiten. Planmäßig ist dies eine PKW-Fahrt pro Jahr und Anlage, bei Störungseinsätzen kann sich diese Zahl erhöhen. Zusätzlich kann es auch zu einigen wenigen LKW-Fahrten pro Jahr kommen, beispielsweise aufgrund von Schneeräumung oder Ausbesserungs- bzw Reparaturarbeiten.

I.7.23.1.3 Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes sowie der Stichwege erfolgen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

I.7.23.1.4 Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- Rückbau des Fundaments

- Rückbau aller Stellflächen
- Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)

I.7.23.1.5 In Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundaments und der Kranstellflächen. Die Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik durchgeführt.

I.7.23.1.6 Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen verwertet bzw. entsorgt. Der Abtransport der einzelnen Anlagenteile erfolgt per LKW. Aus heutiger Sicht können die elektrotechnischen Anlagenteile (zB Transformatoren, Generatoren) in ihre Einzelbestandteile zerlegt und zu einem Großteil wiederverwendet werden. Die Turmkonstruktion besteht aus Beton- und Stahlsegmenten. Ein Zerkleinern und eine entsprechende Verwertung sind möglich und angedacht.

I.7.23.1.7 Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Polyester, Karbonfasern und metallischen Ableitstreifen. Die Rotorblätter werden aus heutiger Sicht geschreddert und - falls möglich - einem Recycling-Prozess zB in der Zementindustrie als glasfaserverstärkter Beton zugeführt. Auch eine thermische Verwertung ist möglich. Alternativ ist auch eine Deponierung der Glasfasern auf einer entsprechend dafür vorgesehenen Deponie möglich.

I.7.23.1.8 Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik soweit unter GOK abgeschrämmt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von

Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfähle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

I.7.23.1.9 Grundsätzlich wird bei der Gestaltung des Vorhabens darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, dann gilt der Grundsatz die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, um einen möglichst hohen Verwertungsgrad zu ermöglichen.

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 91/2025

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl II Nr 329/2024

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl Nr 533/1923 idF BGBl I Nr 41/2024, insbesondere § 5

Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971) BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 143/2023, insbesondere § 21

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 2/2026, insbesondere § 7 und § 18

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) LGBl. 6500-0 (WV) idF LGBl Nr 12/2026]

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2026, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 104/2025, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBl 8001/1-0 idF LGBl Nr 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und der TPA Windkraft GmbH, beide vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Antrag vom 02. Dezember 2024 und Verbesserung vom 10. April 2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Windpark Ladendorf II", gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 08. September 2025 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.3 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 08. September 2025 bis einschließlich 22. Oktober 2025 in den Standortgemeinden Ladendorf, Kreuzstetten, Gaweinstal, Hochleithen und Mistelbach sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Während der Auflage langten Stellungnahmen von Herrn Werner Schier vom 21. Oktober 2025 und der NÖ Umweltanwaltschaft vom 06. Oktober 2025 ein.

1.5 Aufgrund der eingeholten Gutachten wurde von der UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang erstellt.

1.6 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

1.7 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 13. Februar 2026 die Kundmachung im Internet.

1.8 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang wurden den Parteien mit Parteiengehör mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt oder konnten von Verfahrensparteien bei der UVP-Behörde im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

1.9 Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langten Stellungnahmen ein.

1.10 Aufgrund der Stellungnahmen von Herrn Werner Schier und der NÖ Umweltanwaltschaft wurde mit Edikt vom 12. Februar 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 16. März 2026 ausgeschrieben.

1.11 Mit Schreiben vom 05. März 2026 teilte Herr Schier mit, dass er auf die mündliche Verhandlung verzichte. Mit Schreiben vom 09. März 2026 verzichtete die Umweltanwaltschaft auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung.

1.12 Mit Edikt vom 10. März 2026 wurde die für den 16. März 2026 anberaumte Verhandlung abberaumt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Folgende Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung während der Auflagefrist rechtserhebliche Stellungnahmen abgegeben:

2.1.1 Stellungnahme der Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung vom 23. September 2025

[...]

Zum Vorhaben Windpark Ladendorf II nimmt die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten wie folgt Stellung:

Gemäß §16 NÖ Straßengesetz 1999 ist ein Unternehmen verpflichtet einen Beitrag zu leisten, falls die Transportrouten nicht für die Zulieferung der Materialien des Windparks ausgelegt sind:

(1) Ein Unternehmen hat die Mehrkosten zu tragen, wenn eine Straße wegen der besonderen Art oder des besonderen Umfanges der Benützung, die durch dieses Unternehmen verursacht wird, in einer kostspieligeren Weise gebaut oder ausgebaut werden muß, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.

(2) Wird eine bestehende Straße auch nur zeitweise im Sinne des Abs. 1 benützt und tritt dadurch eine erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten ein, hat das Unternehmen diese Mehrkosten zu tragen.

(3) Die Mehrkosten nach Abs. 1 und 2 richten sich nach

- Art und Umfang der höheren Verkehrsbelastung durch den durch das Unternehmen ausgelösten Fahrzeugsverkehr und*
- den höheren Bau- bzw Instandhaltungskosten durch diese erhöhte Verkehrsbelastung.*

Daher ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Diese

umfasst eine Vereinbarung der Kostentragung bzw. Behebung allenfalls entstandener Schäden am Landesstraßennetz durch die Bauarbeiten des Projektwerbers. Der Projektwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Routenvorgaben von den beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Gemäß §18 NÖ Straßengesetz 1999 ist bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung für die Verlegung von Einbauten, zB Erdkabelleitungen und die Zufahrt von Landesstraßen anzusuchen. Die Bedingungen und technischen Vorgaben werden innerhalb des Sondernutzungsvertrags fixiert.

Vor Baubeginn ist das Einvernehmen bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, Wolkersdorf herzustellen.

Aufgrund der regen Bautätigkeit an Straßen wird empfohlen frühzeitig das Einvernehmen über die Routenführung herzustellen.

[...]

2.1.2 Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 06. Oktober 2025

[...]

bezugnehmend auf die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages nimmt die NÖ Umweltanwaltschaft zu oben genannten Vorhaben binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. Projekt:

Die Konsenswerberinnen beabsichtigen einen Windpark mit 4 Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Ladendorf zu errichten und zu betreiben. Im Nahbereich des geplanten Vorhabens bestehen bereits 4 Windparks und ein weiterer befindet sich in Planung.

2. Fachbeitrag „Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“:

Im Zuge der Horstkartierungen konnten im Jahr 2024 ein besetzter Kaiseradlerhorst im Bereich „Fuchslöcher“ sowie eine Rotmilanbrut im Südostteil des Lienenwaldes festgestellt werden.

Im „Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ von BirdLife Österreich (2021) wird für den Rotmilan ein Abstand der WEA zum Brutplatz von 1500m und für den Kaiseradler ein Abstand von 3000m empfohlen, was dem Stand der Wissenschaft entspricht und daher grundsätzlich einzuhalten ist.

Bei vorliegendem Projekt werden sowohl die Abstände zum Brutplatz vom Rotmilan(1200m) als auch zum Brutplatz des Kaiseradlers (ohne genaue Angaben) unterschritten.

Als Maßnahme für den Kaiseradler wird in Bezug auf die WKA LDII-02 vorgeschlagen, diese bei einer aktiven Brut zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang vom 15.2. bis 30.9. nicht zu betreiben.

Im Fachbeitrag fehlen genaue Angaben zum Horststandort, der Abstand zu der geplanten WKA LDII-02 wird mit 400m angegeben, auch zu den restlichen WKA ist dieser mit 700m-1400m deutlich unterschritten. Die Aussage, dass es aufgrund projektimmanenter Maßnahmen (Bauzeitbeschränkung und Betriebseinschränkung) zu keiner Verwirklichung der Verbotstatbestände (Tötung und Störung) gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000kommen kann, ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich ist ein Lebens- und Nahrungshabitat des Kaiseradlers nachgewiesen, selbst wenn der Horst für einen gewissen Zeitraum nicht besetzt sein sollte, bleibt die Lebensraumeigenschaft aufrecht, die Errichtung einer 261m hohen WKA in 400m Entfernung stellt selbstverständlich einen massiven Eingriff dar.

Für die restlichen WKA, welche mit einer Entfernung von 700m-1400m den Mindestabstand ebenfalls deutlich unterschreiten, sind bis auf allgemeine biotopverbessernde Maßnahmen, keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden konkrete Lenkungsmaßnahmen, welche durch ein umfassendes Monitoring begleitet werden, gefordert. Im Zuge dessen sind die Raumnutzung sowie die Begründung und Nutzung von Brutplätzen zu dokumentieren. Eingriffe in festgestellte Brutplätze sowie der Verlust von Horststandorten sind umgehend an die Naturschutzbehörde zu melden.

Aufgrund der massiven Unterschreitung der dem Stand der Wissenschaft

entsprechenden Mindestabstände der Windkraftanlagen zu einem bestehenden Horst ohne ausreichende projektimmanente Minderungs- und Lenkungsmaßnahmen kann gegenständliches Vorhaben derzeit nicht als umweltverträglich in Bezug auf das Schutzgut Kaiseradler gewertet werden.

[...]

2.1.3 Stellungnahme Werner Schier vom 21. Oktober 2025

[...]

☐ *Auf Grund unzureichender und keinesfalls qualitätsgesicherter Messtage, nicht plausible generierter Daten aus den Untersuchungen vom Oktober 2023 (mit Bezug auf die Rechenergebnisse der Betriebsphase des Windparks Ladendorf I), ungenügende repräsentative Immissionsstandorte, nicht konsequente deckungsgleiche Rahmenbedingungen an den Messtagen (u. a. Abschaltung der WKA im Windpark Kreuzstetten für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Katastralgemeinde Herrnleis) und fehlender meteorologischen Aufzeichnungen an den Immissionsstandorten, kann derzeit keinesfalls abschließend beurteilt werden, ob das gegenständliche Vorhaben auch für die Katastralgemeinde Ladendorf umweltverträglich ist bzw keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen hat.*

☐ *Um valide Daten zu generieren, auf die sich die folgenden schalltechnischen sowie umwelthygienische Behördengutachten referenzieren, aber auch zur Verifizierung der vorliegenden Messdaten, sind zumindest an zwei weiteren Messtagen (Frühjahr und Herbst) schalltechnische Untersuchungen bei Mitwindsituation erforderlich. Dabei sind die Untersuchungen an zwei repräsentativ ausgewählten Immissionsstandorten in der Katastralgemeinde Ladendorf (West und Mitte) sowie jeweils eines Standortes in Neubau, Neubau-Kreuzstetten, Herrnleis und einen bislang noch nicht gemessenen Immissionsstandort in Eggersdorf (grenzt auch an das Vorhaben an) durchzuführen. Zu Vergleichszwecken wäre es nicht uninteressant auch Messungen bei Gegenwind durchzuführen, wobei hier der Einfluss der WKA auf das angrenzende Wohngebiet geringer ist.*

- Sofern Wiederholungsmessungen stattfinden, würde ich um Teilnahme ersuchen.
- Um die volatilen Windverhältnisse und die darauf resultieren Analysendaten auf Plausibilität des Hintergrundgeräusches zu prüfen, sollten zusätzlich zu den schalltechnischen Untersuchungen zeitsynchron sowohl im Vorhabengebiet als auch an ausgewählten Immissionsstandorten die meteorologischen Daten erfasst werden.
- Festzuhalten ist dabei auch, dass aus meiner Sicht die schalltechnische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sich nicht auf richtige Schlussfolgerungen des Gutachtens des „Windpark Ladendorf I“ stützt (Verschmelzung von Messdaten an zwei Messtagen bei völlig unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten sowie unzureichender Messdaten im Bereich zwischen 6,5 und 7,5 m/s). Dadurch können die sechs WKA auch leistungsoptimiert betrieben werden und produzieren folglich ein viel zu hohes windinduziertes Hintergrundgeräusch in Ladendorf (Anstieg von 10 dB und mehr (!) im unteren Windbandspektrum = nicht zulässig laut Fachexperten).

Aus den Gutachten aus den Jahren 2012/2013 gibt es nämlich keine Bedenken gegen einen leistungsoptimierten Betrieb aller WKA des „Windpark Ladendorf I“ für die angrenzende KG Ladendorf, mit einer einzigen Ausnahme am Immissionsort IP C2 (Ladendorf Mitte) bei 7 m/s (v10m).

Folglich können unter den vorliegenden Prognoseberechnungen die neuen Anlagen aus Sicht des Antragstellers auch leistungsoptimiert betrieben werden. Die Gesamtimmissionen im Bereich des Immissionsortes Ladendorf haben entsprechend den Kriterien der Checkliste Schall 2024 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und können somit als umweltverträglich eingestuft werden.

Die schalltechnische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sollte aber aus meiner Sicht unter Berücksichtigung der zu berichtigten Schlussfolgerungen des „Windpark Ladendorf I“ sowie die Generierung korrekter Daten aus aktuelleren Untersuchungen neu beurteilt werden.

- Im Falle der Genehmigung der WKA des gegenständlichen Verfahrens und der bereits genehmigten sechs WKA (Windpark Ladendorf I) sollte auf meiner

Liegenschaft ein Schalldruckpegel von 24 dB generell nicht überschritten werden. Begründet durch die Tatsache, dass auf meiner Liegenschaft vor Inbetriebnahme des WKA im Windpark Ladendorf I Werte zwischen 19 und 20 dB vorlagen. Damit es zu keiner Überschreitung des Schalldruckpegels kommt, sollte als lärmindernde Maßnahme ein schalloptimierter Betrieb festgelegt werden.

☐ *Nach behördlicher Genehmigung sollte auch ein Monitoring über einen Zeitraum von drei Jahren und im Halbjahres-Rhythmus durch ein unabhängiges und zertifiziertes Ingenieurbüro oder Firma auf dem Gebiet schalltechnischer Untersuchungen durchgeführt werden, um die Einhaltung der behördlich festgelegten Zielwerte zu bestätigen. Zurückzuführen auf die Erfahrungen des „Windpark Ladendorf I“, da die Zielwerte deutlich überschritten werden. Bei einem Monitoring darf ebenfalls um eine Teilnahme ersucht werden.*

☐ *Lärmintensive Tätigkeiten inkl. LKW-Fahrten für Kabelverlegung und Wegebau sollten von Montag – Freitag in der Zeit von 7:00 - 18:00 durchgeführt werden. Ganztätig an Feiertagen sowie an Samstagen und Sonntagen darf kein Baustellenbetrieb stattfinden. Außerhalb dieser Zeiten können auch lärmarme Tätigkeiten verrichtet werden.*

Eine mehr als nur geringfügigen Überschreitung des ortsüblichen Umgebungslärms auf meiner Liegenschaft durch Baumaschinen oder durch ein erhöhtes Aufkommen von LKW-Transporte kann nicht akzeptiert werden. Zum Nachweis sollte auch hier ein Monitoring durchgeführt werden (z. B. schalltechnische Untersuchungen).

☐ *Zu beanstanden ist die Zurückhaltung des Dokumentes „Massen- und Fahrtenabschätzung“ (C.02.07.00), um das Gesamtverkehrsaufkommen inkl. maximaler Verkehrsfrequenzen nachvollziehbar beurteilen zu können*

☐ *Eine temporäre Verlegung der Schlaf-Ruhestelle während der Bauphase kommt für mich keinesfalls in Frage und ist auch nicht zu tolerieren. Es würde zu einem inakzeptablen und erheblichen Eingriff in die Lebensqualität und Schlafgewohnheiten führen und sich negativ auf den unabdingbaren Erholungswert auswirken.*

☐ Vor und nach der Zuwegung zum Windparkgelände sollte unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes eine zweistufige Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h und 70 km/h verordnet werden.

☐ Alternativen zum vorgesehenen Verkehrskonzept sollten geprüft werden, damit die Zuwegung zum „Windpark Ladendorf II“ nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten stattfindet.

☐ Damit eine freie Sichtachse zwischen Ladendorf und Neubau weiterhin sichergestellt ist, darf die WKA LDII-04 im Bereich des Neubauer Baches und des Güter- und Radweges nicht errichtet werden.

[...]

2.2 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten

2.2.1 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 14. Jänner 2024

[...]

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-90/002-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Ladendorf II, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, idF BGBl. II Nr. 329/2024 verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, und Punkt 6.5.2.4 vorzuschreiben:

[...]

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie

bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1, letzter Absatz:*

- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

[...]

2.2.2 Stellungnahmen des Arbeitsinsprkorrats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 06. Dezember 2025

[...]

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen wird zu o.a. Bezug nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes sind die Projektsunterlagen als ausreichend anzusehen und eine Ergänzung der Unterlagen ist nicht notwendig.

[...]

2.2.3 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025

Betreffend die Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Österreich, wäre bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachtkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen.

Die nachfolgenden Spezifikationen für den erforderlichen Infrarotanteil der Hinderniskennzeichnung wurden im Rahmen von Tests mit den österreichischen Einsatzorganisationen und deren Nachtsichtgeräten erarbeitet.

Wellenlänge des Infrarotanteiles: 850 nm

Strahlstärke des Infrarotanteiles: 150 mW/sr bis 650 mW/sr

(dies in Abhängigkeit der Hintergrundbeleuchtung sowie der Gefährdungslage des Luftfahrthindernisses)

Dauerhafter oder blinkender Infrarotanteil:

Dies ergibt sich aus der vorhandenen Hintergrundbeleuchtung sowie der Gefährdungslage des Luftfahrthindernisses. Bei einem blinkenden Infrarotanteil, wäre die Blinkfrequenz zwischen 20 und 40 Blitzen anzusetzen.

Unabhängigkeit von der bedarfsgerechten Schaltung:

Der Infrarotanteil der Hinderniskennzeichnung muss in Verbindung mit dem Dämmerungsschalter (welcher die Nachtkennzeichnung bei einer definierten Umgebungshelligkeit aktiviert bzw deaktiviert) bzw unabhängig von der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung, geschaltet werden.

[...]

2.2.4 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 20. Februar 2025

[...]

Der Windpark Ladendorf II ist vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, ca 8,1 bis 9,3 km entfernt. Wegen der Entfernung und der direkten Sichtverbindung sind Störwirkungen nicht auszuschließen, daher wurde seitens der zuständigen militärischen Fachdienststelle Kommando Luftraumüberwachung (KdoLRÜ) eine technische Bewertung durchgeführt.

Vom Mittelbereichsradar BUSCHBERG (MBR BUB), das sowohl der Luftraumüberwachung, als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 8,6 bis 10,0 km entfernt und in direkter Sichtverbindung. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden. Im Hinblick auf die Nutzung der Radardaten des MBR BUSCHBERG durch die MilFILtG LANGENLEBARN sind eventuelle Störwirkungen im betreffenden Raum nicht relevant. Wegen der Entfernung und der direkten Sichtverbindung sind

Störwirkungen nicht auszuschließen, daher wurde – den Empfehlungen der EUROCONTROL in den Guidelines on How to Assess the Potential Impact of Wind Turbines on Surveillance Sensors folgend - eine technische Bewertung durchgeführt. Demnach liegt der Windpark sowohl hinsichtlich des Primärradars, als auch hinsichtlich des SSR in der Zone 2.

Die durch die ho. Fachdienststellen durchgeführte technische Bewertung hinsichtlich Störwirkungen auf das Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) hat ergeben, dass Störwirkungen in ähnlichem Ausmaß wie durch die bereits bestehenden Windparks zu erwarten sind, die zu akzeptieren sind. Diese sind im Normalbetrieb durch betriebliche und technische Maßnahmen unter Inkaufnahme geringfügiger Einschränkungen beherrschbar. Um jedoch Situationen zu beherrschen, in denen auch geringfügige Störwirkungen tunlichst zu vermeiden sind, wäre die Abschaltung der WKA in diesen Fällen erforderlich.

Zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung wird daher ersucht, in einem allfälligen Bewilligungsbescheid für den Windpark Ladendorf II folgende Vorschreibung betreffend Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen:

[...]

2.2.5 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 13. Dezember 2024

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE-Zusammenfassung 5) bzw im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Punkt 3.5.1) formulierten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht erforderlich.

[...]

2.2.6 Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 27. Jänner 2025

[...]

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 06. Dezember 2024, WST1-UG-90/002-2024, samt der damit elektronisch vorgelegten Projektunterlagen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach fachliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, sowie vom Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- u. Naturschutz eingeholt und werden diese im Anhang zur Kenntnisnahme übermittelt.

[...]

2.3 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.3.1 Stellungnahmen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 04. März 2026

[...]

bezugnehmend auf das Parteiengehör vom 12. Februar 2026 und den übermittelten Teilgutachten sowie zusammenfassenden Bewertung zum Vorhaben „Windpark Ladendorf II“ wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wie folgt Stellung genommen:

Es wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 30. Dezember 2024 und vom 06. Oktober 2025 verwiesen, welche vollinhaltlich aufrechterhalten werden.

Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Mindestabstände der WKA LDII-01, LDII-02 und LDII-03 zu einem Horststandort massiv unterschritten werden, keine ausreichenden Minderungsmaßnahmen vorgesehen sind und ohne konkrete Lenkungsmaßnahmen mit begleitendem Monitoring keine Umweltverträglichkeit insbesondere für das Schutzgut Kaiseradler gegeben ist.

Diese Einschätzung wird vom Sachverständigen für Naturschutz geteilt und im Fachgutachten „Biologische Vielfalt“ werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen. So ist das Flächenausmaß der lebensraumverbessernden Maßnahmen von 6 ha auf 8 ha zu erhöhen und genaue Angaben zur Bewirtschaftung der Maßnahmeflächen wurden ergänzt. Außerdem wurden die Betriebszeiten auch für die WKA LDII-01 und LDII-02 eingeschränkt.

Diese vorgeschlagenen Auflagen werden seitens der NÖ Umweltanwaltschaft zustimmend zu Kenntnis genommen.

Alternativ zu den ausgeweiteten Abschaltzeiten, wird als „Option 2“ die Implementierung eines Antikollisionssystems vorgeschlagen. Dieser Alternative wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

1. Vorschreibung eines Antikollisionssystems als Auflage:

Die Vorschreibung eines Antikollisionssystems ist nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft eine projektsändernde, nicht hinreichend bestimmte und somit nicht vollstreckbare Auflage, welche das eingereichte Projekt in „seinem Wesen“ verändert und darüber hinaus wesentliche Mehrkosten (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) verursacht.

Die Implementierung eines Antikollisionssystems hat vielmehr Teil des Projektes zu sein.

Für den konkreten Windpark ist eine Standortanalyse als Teil des Einreichprojektes vorzulegen, welche durch Sachverständige mit technischem und ornithologischem Fachwissen im Zuge der Beweiswürdigung zu beurteilen ist, insbesondere ob es sich dabei um eine taugliche schadensmindernde Maßnahme handelt.

2. Kritik an der Wirksamkeit eines Antikollisionssystems:

Zur generellen Wirksamkeit eines Kollisionsvermeidungssystems bestehen nach wie vor offene Fragen, da die Wirkungsweise des Systems nicht ausreichend belegt ist. Die, eine Wirksamkeit bestätigende Studie von McClure et al. 2021 ist bereits überholt durch die erneuten Auswertungen von Huso&Dalthorp 2023 bzw die Wiederholungsstudie von Duerr et al. 2023. Wobei anzumerken ist, dass keine dieser Studien in Bezug auf den Seeadler und Rotmilan wissenschaftlich unabhängig bzw peer-reviewed ist. Für den Kaiseradler liegen keine Studien vor. In diesem Zusammenhang wird auf die „Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen“, BirdLife Österreich, Stand August 2025 (s. Beilage).

Dadurch ist schon die generelle Wirksamkeit nicht ausreichend belegt. Selbst wenn eine grundsätzliche Systemwirksamkeit vorliegen würde, dann wäre die Standortkonfiguration und eine Reihe von Parametern für die Wirksamkeit entscheidend.

Aus diesen Gründen spricht sich die NÖ Umweltanwaltschaft gegen die Vorschreibung von Auflage BV_21, Option 2 aus.

2.3.2 Stellungnahme des Standortanwalts NÖ vom 05. März 2026

[...]

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich sowie etwa die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft, sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert außerdem, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 12,24 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 13,68 Mio.

Auf die voraussichtliche Lebensdauer der Windkraftanlagen von 30 Jahren gerechnet ergibt sich für die Betriebsphase weiters eine Gesamtwertschöpfung für

Niederösterreich von EUR13,5 Mio. sowie eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 15 Mio.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt bilanziell seinen Strombedarf bereits zu 100 % aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

[...]

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing Bmstr
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Biologische Vielfalt	SUSKE	Wolfgang	DI
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/	VANEK	Anton	DI

Gewässerschutz			
Lärmschutztechnik	BADER	Tobias	Ing
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI, MSc
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Schattenwurf und Eisabfall	KLOPF	Thomas	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	STRASSER	Markus	DI

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser
 - ac) Untergrund/Boden

ad) Luft und Klima

b) Menschen

ba) Schutzinteressen der Menschen

- Gesundheit/Wohlbefinden
- Ortsbild
- Sach-/Kulturgüter
- Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Menschen

- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung
- Forstökologie
- Jagdökologie

c) Biologische Vielfalt - Tiere/Pflanzen/Lebensräume

ca) Naturschutzbelange

3.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

aa) Abwasser

ab) Lärm

b) Standortveränderungen:

ba) Flächeninanspruchnahme

bb) Zerschneidung der Landschaft (inkl Kollisionsrisiko)

bc) visuelle Störungen

3.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom . Februar 2026 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

3.2.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 13. Februar 2026 die Kundmachung im Internet.

3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.3.1 Aufgrund der Stellungnahmen von Herrn Werner Schier und der NÖ Umweltschutzanstalt wurde mit Edikt vom 11. Februar 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 16. März 2026 ausgeschrieben.

3.3.2 Mit Schreiben vom 05. März 2026 teilte Herr Schier mit, dass er auf die mündliche Verhandlung verzichte.

3.3.3 Mit Schreiben vom 09. März 2026 verzichtete die Umweltschutzanstalt auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung.

3.3.4 Mit Edikt vom 10. März 2026 wurde die für den 16. März 2026 anberaumte Verhandlung wieder abberaumt.

3.3.5 Die Abhaltung der mündlichen Verhandlung war nicht mehr erforderlich, da der Sachverhalt vollständig ermittelt und das Verfahren entscheidungsreif war.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zueinander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zueinander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.3.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.3.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.3.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben "Windpark Ladendorf II", wie es unter Punkt I. 7 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezug habende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

5.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

5.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.5 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

5.6 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5.7 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichem Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

5.8 Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

5.9 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flächen innerhalb des NÖ SekRop Wind liegen.

5.10 Die Feststellung, dass im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens, Umkreis von 5 km, mit dem WP Ladendorf (Bestand), WP Kreuzstetten IV (Bestand), WP Hipples II (Bestand), WP Paasdorf (Bestand), WP Kreuzstetten I bis III (Bestand, Rückbau geplant im Zuge von Kreuzstetten V), WP Kreuzstetten V (Geplant) und im Umkreis von 10 km mit dem WP Simonsfeld I & II (Bestand), WP Paasdorf-Lanzendorf (Bestand), WP Gugelberg (Bestand), WP Gugelberg 4 (Bestand), WP Kettlasbrunn (Bestand, Rückbau geplant), WP Kettlasbrunn 3 (Geplant), WP Paasdorf-Lanzendorf II (Geplant), WP Schrick West Repowering (Genehmigt) weitere Vorhaben situiert sind, welche zusammengekommen mit einer Engpassleistung von annähernd 200 MW verfügen.

5.11 Die antragsgegenständlichen WEA befinden sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet iSd § 8 NÖ NSchG 2000 noch in einem Europaschutzgebiet iSd § 9 NÖ NSchG 2000. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weinviertel Klippenzone“ gemäß § 25 der Verordnung über Europaschutzgebiete befindet sich in einer Entfernung von rund 3 km, das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich über 20 km entfernt.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

- a) *eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;*
- b) *eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;*
- c) *die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
- d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
- e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
- f) *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
- g) *ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit

möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;

7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;

8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und

dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen

und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichts-pflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaß-nahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In

diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder

belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im

Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
- 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
- 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der

Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu

unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Energiewirtschaft		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

		mindestens je 0,5 MW;	
--	--	-----------------------	--

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der

gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die

Ausnahmebewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

[...]

6.5 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (zB Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (zB Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBI. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBI. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

6.6 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Wald-ausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte

Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

- 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
- 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

6.7 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares

Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher,*

künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes

fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.7.1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

- 1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.*
- 2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.*
- 3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.*

*§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässer-
verunreinigung vermieden wird Insbesondere hat jedermann, der ein solches
Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht
(§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:*

- 1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose
Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner*

Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungs-marker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

6.8 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale

Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

- 1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und*
- 2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:*
 - 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
 - 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
 - 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Orts-strukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.*

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale

Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (zB Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grün-land-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.9 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ ElWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
- 6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (zB Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang

des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.10 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. *die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
3. *die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
4. *Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - *die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - *die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - *durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
5. *die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;*
6. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
 - *in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
 - *kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
7. *die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;*

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

6.12 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Beim gegenständlichen Vorhaben "Windpark Ladendorf II", nämlich die Errichtung und der Betrieb von einer WEA der Type Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 150 m sowie drei WEA der Type Vestas V172-7.2 MW mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Ladendorf, Mistelbach, Kreuzstetten, Gaweinstal und Hochleithen (Bezirk Mistelbach), handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der neu zu errichtenden Anlagen beträgt 27,6 MW. Diese Engpassleistung erreicht den Schwellenwert von 30 MW des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht.

7.1.2 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von 27,6 MW. Der die UVP-Pflicht zwingend auslösende Schwellenwert in Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a UVP-G 2000 ist mit 30 MW festgelegt und wird vom gegenständlichen Vorhaben nicht erreicht. Im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens befinden sich zahlreiche weitere Vorhaben (Windpark Hagen, Windpark Maustrenk III, Windpark Maustrenk RI, Windpark Neusiedl-Zaya, Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl Zaya Süd, Windpark Prinzendorf III und Windpark Steinberg-Prinzendorf II), mit denen das gegenständliche Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert erreicht.

Bei Vorhaben gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zurechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Diese Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantrag, was im gegenständlichen Fall auch geschah.

7.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG

7.2.2.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des

Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

7.2.2.2 Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG

7.2.3.1 Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 261 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach dem LFG bedürfen.

7.2.3.2 Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.4 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

7.2.4.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ ElWG 2005

7.2.5.1 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ ElWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ ElWG 2005 unterliegen.

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

7.2.6.1 Durch das Vorhaben wird öffentlichem Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

7.2.6.2 Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angesprochen.

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

7.2.7.1 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.7.2 § 10 sowie § 18 NÖ NSchG wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.8 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

7.2.8.1 Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

7.2.9.1 Die Errichtung der (externe) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

7.2.9.2 Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen

auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

7.2.10 Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

7.2.10.1 Anzumerken ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht um Anlagen im Sinne des § 93 Abs 1 und Abs 2 ASchG handelt.

7.2.10.2 In den Windkraftanlagen sowie den Nebeneinrichtungen befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze (ausgenommen vom Begriff „ständige Arbeitsplätze“ sind Bereiche, in denen fallweise Arbeitnehmer mit Instandsetzung-, Instandhaltung oder Montagearbeiten beschäftigt sind) sondern Arbeitsstellen im Sinn der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, weshalb auch keine Arbeitsstätte¹ im Sinn des § 19 ASchG vorliegt. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 92 ASchG liegt somit nicht vor.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf

¹ Vgl Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Kommentierte Arbeitsstättenverordnung.

ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.1.5 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteistellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften (zB Fragen des Naturschutzes, des

Landschaftsbildes, Beeinträchtigung fremder Rechte, Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur für sich udgl), so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G gewertet.

8.2.1.6 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.2 Zu dem Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft

8.2.2.1 Die NÖ Umweltanwaltschaft hat während der Auflage der Projektunterlagen gemäß § 44a und § 44b AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 Einwendungen zur biologischen Vielfalt.

8.2.2.2 Da die Umweltanwaltschaft die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen kann (§ 19 Abs 3 UVP G 2000), unterliegt sie bei Nichterhebung von Einwendungen der (Teil) Präklusion.

8.2.2.3 Von der Umweltanwaltschaft wurde die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend gemacht.

8.2.2.4 In der Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 betont die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft, dass durch das geplante Vorhaben der gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) empfohlene Mindestabstand von Rotmilan- und Kaiseradlerbrutplätzen unterschritten werden würde. Es wird bemängelt, dass genaue Angaben zum Horst-standort des Kaiseradlers im Fachbeitrag fehlen würden. Die Einschätzung der Projektwerberin, dass es aufgrund projektimmanenter Maßnahmen (Bauzeitbeschränkung und Betriebseinschränkung) zu keiner Verwirklichung der Verbotstatbestände (Tötung und Störung) gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kommen kann, ist für die Umweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar. Die Errichtung einer 261 m hohen WKA in 400 m Entfernung zum nachgewiesenen Kaiseradlerhorst stelle nach Einschätzung der Beschwerde-führerin einen massiven Eingriff dar. Die NÖ Umweltanwaltschaft bemängelt, dass lediglich für WKA LDII-02 Maßnahmen vorgesehen sind, für die restlichen WKA, welche mit einer Entfernung von 700 m bis 1.400 m den Mindestabstand ebenfalls deutlich unterschreiten, sind bis auf allgemeine biotopverbessernde Maßnahmen, keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Die NÖ Umweltanwaltschaft fordert konkrete

Lenkungsmaßnahmen, welche durch ein umfassendes Monitoring begleitet werden sollen. Im Zuge des Monitorings sind die Raumnutzung sowie die Begründung und Nutzung von Brutplätzen zu dokumentieren. Eingriffe in festgestellte Brutplätze sowie der Verlust von Horststandorten seien umgehend an die Naturschutzbehörde zu melden.

Von Seiten des Sachverständigen wird hierzu festgehalten, dass im Zuge der Vollständigkeitsprüfung eine kartografische Verortung der Rotmilan- und Kaiseradlerhorste nachgefordert wurde. Diese wurden dem Sachverständigen von der Projektwerberin übermittelt.

Die Einschätzung der Umweltanwaltschaft, dass die vorgesehenen Maßnahmen der Projektwerberin unzureichend sind, um negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens – insbesondere für den Kaiseradler – entgegenzuwirken, wird fachlich geteilt. Betriebszeiteinschränkungen sind nicht nur für WKA LDII-02 anzuwenden, sondern auch für die geplanten WKA LDII-01 und LDII-03. Zusätzlich wird das Flächenausmaß für lebensraumverbessernde Maßnahmen von 6 auf 8 ha erhöht. Genaue Angaben zur Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen werden vom Sachverständigen ergänzt, um die Attraktivität der Flächen für Greifvögel zu sicherzustellen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen werden im Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Ladendorf II detailliert beschrieben.

8.2.2.5 Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Auflage Anlage von Nahrungshabitaten wird für den Rotmilan mit mäßig bewertet, weil dadurch Lebensraum für Greifvögel aufgewertet wird, die Lenkungswirkung der anzulegenden Habitatflächen weg von Windparkbereichen hin zu den Nahrungsflächen aber bisher wissenschaftlich unzureichend quantifiziert ist (BLEW ET AL. 2018). Für den Kaiseradler wird die Wirksamkeit der Auflagen Einschränkung der Betriebszeit und Anlage von Nahrungshabitaten mit hoch bewertet. Die Art verbleibt mit mäßigen Auswirkungen. Es gibt es keinen Sachverhalt, der darüber hinaus durch ein Monitoring zu klären wäre.

8.2.2.6 Der Sachverständige führt zu dem Vorbringen der Umweltanwaltschaft in seinem Gutachten vom 10. April 2026 folgendes aus:

[...]

Die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt bezieht sich teilweise auf rechtliche Fragestellungen (nicht vollstreckbare Auflage, Verhältnismäßigkeit...), zu denen hier meinerseits als SV keine näheren weiteren Ausführungen erforderlich sind.

Betreffend die Wirksamkeit eines Antikollisionssystems ist aus meiner Sicht festzustellen, dass basierend auf ausreichend Literatur ein Antikollisionssystem fachlich schlüssig anerkannt werden kann, wenn es eine hohe Wirksamkeitswahrscheinlichkeit besitzt. Weist ein System eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf, und sind diese durch eine unabhängige Prüfung attestiert, kann von einer hohen Wirksamkeitswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Für die Prüfung, ob mit dem im Vorhaben geplanten Antikollisionssystem IdentiFlight eine Tötung gem. Art. 5 Abs. a der Vogelschutzrichtlinie vermieden werden kann, ist deshalb keine wissenschaftliche Studie erforderlich bzw. zielführend, die anhand von Kollisionsofferzahlen die Wirksamkeit des Systems belegt oder widerlegt, da unbestritten ist, dass ein stillstehendes Windrad keine Tötung verursacht. Die Frage ist daher vielmehr, ob es keinen Zweifel darüber gibt, dass die Detektion der Zielarten und die Abschaltung zeitgerecht erfolgt. Dies wurde von mir geprüft.

8.2.2.7 Zu den Einwendungen der NÖ Umweltschutzanstalt erfolgte daher eine Beurteilung durch den Sachverständigen und erwiesen sich die Vorbringen als nicht berechtigt.

8.2.3 Zu den Vorbringen von Herrn Walter Schier

8.2.3.1 SV Bader, Lärmschutztechnik, Stellungnahme vom 05.02.2026:

[...] Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die schalltechnischen Untersuchungen der UVE dem Stand der Technik entsprechen und keine Ergänzungen erforderlich sind. Die Aussagen des Teilgutachtens Lärmschutztechnik bleiben vollinhaltlich aufrecht.

8.2.3.2 SV Kühnert, Luftreinhalte-technik, Stellungnahme vom 29.12.2025:

[...] Aus luftreinhaltetechnischer Sicht können relevante Immissionseinwirkungen durch Luftschadstoffe aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bautätigkeiten bei den gegebenen Entfernungen von der ggst. Liegenschaft auch ohne Immissions-Ausbreitungsrechnung ausgeschlossen werden. Relevante Immissionszunahmen (> 3% eines Jahresmittel-Grenzwertes des IG-L) der Schadstoffe Stickstoffdioxid NO₂, Feinstaub PM₁₀, Feinstaub PM_{2,5} und Staubbiederschlag sind im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft für die Bauphase (und auch für die Nachsorge) auszuschließen. [...]

In der Betriebsphase kommt es durch das Vorhaben zu keinen relevanten Schadstoffemissionen. Die gelegentlichen Wartungsfahrten sind vernachlässigbar.

8.2.3.3 SV Knoll, Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild, Stellungnahme vom 22.12.2025:

[...] Allgemein ist zur abgegebenen Stellungnahme anzumerken, dass der Windpark Laden-dorf I und insbesondere das zugehörige Widmungsverfahren nicht Gegenstand der Beurteilung durch den Sachverständigen sind.

8.2.3.4 SV Klopff, Schattenwurf/Eisabfall, Stellungnahme vom 16.12.2025:

[...] Das Grundstück befindet sich außerhalb des dargestellten Schattenwurf-Einflussbereichs. Ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen sind dahingehend keine relevanten Schattenimmissionen zu erwarten.

8.2.3.5 SV Jungwirth, Umwelthygiene, Stellungnahme vom 09.02.2026:

[...] Unter dieser Voraussetzung ist festzuhalten, dass aus fachlicher Sicht von keiner erheblich belästigenden Wirkung auszugehen ist, dies gilt für alle betrachteten Immissionspunkte und auch für die Liegenschaft Föhrenweg 6 in Ladendorf. [...] Im konkreten Fall wirken in Ladendorf Pegel bis 40 dB ein. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht daher nicht. [...] Aus fachlich-medizinischer Sicht ist daher auszuschließen, dass es im Bereich des Beschwerdeführers zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen durch Luft-schadstoffe kommen kann, auch erhebliche Belästigungen sind keine zu erwarten. [...] Aufgrund der Tatsache, dass die ermittelten Werte von 79 dB(G) unter dem Wert von 85 dB(G) wie er in Queensland, Australien und in Dänemark zur Anwendung kommt, liegt, gehe ich

jedenfalls davon aus, dass keine erhebliche Belästigung und keine Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall zu erwarten sind.

8.2.3.6 SV Strasser, Verkehrstechnik, Stellungnahme vom 10.12.2025:

[...] wird auf die bereits erstatteten Gutachten verwiesen.

8.2.3.7 Zu den Einwendungen erfolgte eine Beurteilung und erwiesen sich die Vorbringen als nicht berechtigt.

8.2.4 Stellungnahme der Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung vom 23. September 2025

8.2.4.1 In dieser Stellungnahme werden keine Einwendungen erhoben. Es wird lediglich auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hingewiesen.

8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen, bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird

8.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen

nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

8.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte

deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

8.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

8.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwert-überschreitungen zu erwarten sind.

8.4.7 Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur

Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.4.8 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.9 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4.10 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.11 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen

berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den

materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

8.6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000 (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62).

8.6.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten* [...]). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile

des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.6.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.7.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als

Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7.2 Gemäß NÖ ElWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.7.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;

- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

8.7.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.7.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die elektrotechnische Beurteilung wurde explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt.

8.7.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen in den Stellungnahmen jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8 Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG

8.8.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.8.2 Die verbindliche ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 legt die wesentlichen Anforderungen an elektrische Anlagen fest, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

8.8.3 Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

8.8.4 Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- a) Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- b) Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- c) Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- d) Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- e) Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- f) Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- g) Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
 - Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
 - Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen

anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

8.8.5 Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.9 Zum Bedarf

8.9.1 Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.9.2 Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

8.9.3 Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.10 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.10.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.10.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.10.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.10.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.10.5 Mit der UVP-G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

8.10.6 Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

8.10.7 Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

8.10.8 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.11 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.11.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.11.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen

Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

8.11.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

8.11.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BUCHACHER führt in seinem Gutachten vom 11. Dezember 2025 (Seite 9) dazu aus:

[...]

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.

[...]

8.11.5 Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei durch die Spülbohrungen

die negativen Auswirkungen der Kabelverlegung auf den Wald so weit minimiert werden, dass nicht mit einer Beeinträchtigung der Wirkungen des Waldes zu rechnen ist und keine Ersatzaufforstung vorzuschreiben war.

8.12 Zur Standorteignung/konzentration

8.12.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

8.12.2 Für die Anlagenstandorte liegt die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

8.12.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

8.12.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind, wie oben dargelegt, aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.13 Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm

8.13.1 Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpasseleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.13.2 Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde ein entsprechender Flächenwidmungsplan beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach

eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

8.13.3 Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

8.13.4 Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Einwirkungen zu erwarten sind.

8.13.5 Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

8.13.6 Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall

8.13.7 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich, aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.13.8 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf

Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.13.9 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

8.13.10 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.13.11 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.13.12 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.13.13 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen,

brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

8.13.14 Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl-Ing KLOPF, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 12. Oktober 2025 (Seite 8 ff), in welchem folgendes ausgeführt wird:

[...]

3.1. Eisabfall

Fragestellungen

1. Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?

Die vorgelegte Untersuchung bezüglich den Risiken infolge von Eisabfall wurde mit konservativen Eingangsparametern auf Grundlage von IEA Wind TCP Task 19, „International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“, October 2018 durchgeführt. Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind vertragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie zB einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

4. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

5. Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

a) Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist

sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

b) Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

[...]

8.13.15 Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

8.13.15.1 Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

8.13.15.2 Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

8.13.15.3 Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.²

8.13.15.4 Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

² Vgl § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005; VwGH 19.01.2010, 2009/05/0020, sowie VwGH 26.02.2009, 2006/05/0283, und 15.05.2014, 2011/05/0094.

8.13.16 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl.-Ing. KLOPF geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10^{-4} pro Jahr = max. tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit - Lebensrisikos) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschriften) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw. die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

8.13.17 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen³ und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.13.18 Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Brandfall durch das eingeholte Gutachten von Ing. MAYRHOFER, Teilgutachten Bautechnik inkl. Bautechnischer Brandschutz vom 17. Oktober 2025 (Seite 11), in welchem folgendes ausgeführt wird:

[...]

Gutachten

[...]

³ Vgl. UVE Leitfaden 2019 S. 33; [...] Es sind nicht alle denkbaren schweren Unfälle bzw. Katastrophen zu berücksichtigen, sondern jene, die nach einschlägiger Erfahrung für das Vorhaben relevant sind (anlagenkausal) und mit einer gewissen (geringen) Wahrscheinlichkeit (Risiko) auftreten können. [...] Unfälle bzw. Katastrophen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen, müssen nicht berücksichtigt werden (zB Terroranschläge, Flugzeugabsturz auf eine Industrieanlage, die sich nicht

3. Die Darstellung des Vorhabens bedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen sind nach eingehender Prüfung aus fachlichen (Bautechnik) Sicht nachvollziehbar und plausibel.

[...]

8.13.19 Aufgrund dieses brandschutztechnischen Gutachtens ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

8.13.19.1 Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignisses durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

8.13.19.2 Aus dem Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabenstypischen Störfälle eines Brandereignisse, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitzschlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

8.13.20 Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

8.13.21 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird

im Bereich bestehender An- und Abflugrouten eines Flughafens befindet). [...] VwGH 18. November 2004, GZ 2004/07/0025).

auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.13.22 Den Einwendungen, war daher nicht zu folgen, zumal diese auch nicht durch entsprechende Gegengutachten belegt wurden.

8.14 Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes

8.14.1 Der Sachverständige für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (in der Folge Sachverständige) DI Thomas Knoll geht in seinem Teilgutachten vom 12. Dezember 2025, insbesondere unter Kapitel 4.1 und 4.3 ausführlich auf die Frage der Einwirkung des Vorhabens auf das betroffene Orts- und Landschaftsbild ein.

8.14.2 In seinem Gutachten legt der Sachverständige die Bewertungs- und Beurteilungskriterien und Gutachtensgrundlagen gestützt auf einschlägige Normen und Richtlinien plausibel und nachvollziehbar dar.

8.14.3 Je nach Teilraum und Wirkfaktor werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Teilräume bewertet. Zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen werden die Begriffe „*Verbesserung*“, „*keine bis sehr geringe*“, „*geringe*“, „*mittlere*“, „*hohe*“ und „*sehr hohe*“ verwendet.

8.14.4 Der Gutachter führt auf Seite 71 des Gutachtens folgendes aus:

[...]

Zusammenfassende Bewertung

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) davon 1 x Vestas V150-6.0 (Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamt-höhe: 244 m) sowie 3 x Vestas V172-7.2 MW (Rotordurchmesser: 172 m, Nabenhöhe: 175 m, Gesamthöhe: 261 m).

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist auf-grund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Wind-kraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Stand-punkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (zB Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens, die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

[...]

8.14.5 *Der Gutachter führt auf Seite 158 des Gutachtens folgendes aus:*

4.3 Landschaftsbild

[...]

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) (davon 1 x Vestas V150-6.0 (Nabenhöhe: 169 m,

Rotordurchmesser: 150 m, Gesamt-höhe: 244 m) sowie 3 x Vestas V172-7.2 MW (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m) mit einer Gesamtleistung von 27,6 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteil-räume abgegrenzt: Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Leiser Berge (FWZ), Bisambergzug (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (FWZ) .

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden mittlere verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

[...]

8.14.6 Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

8.14.7 Es ist nun unstrittig, dass Windkraftanlagen wie so gut wie jeder menschliche Eingriff Auswirkungen auf die umgebende Landschaft haben. Der Gesetzgeber wollte jedoch durch diese Bestimmung nicht jeglichen Eingriff verunmöglichen, sondern nur solche, die „erheblich beeinträchtigend“ sind.

8.14.8 Ein Eingriff in die Umwelt kann grundsätzlich positive Auswirkungen zeigen, auswirkungsneutral sein oder negative Auswirkungen verursachen. Dies ist jeweils am Schutzzweck zu messen, zumal ein Eingriff in die Natur für ein Schutzgut positiv sein kann, für ein anderes jedoch negativ. Die Errichtung einer Umfahrungsstraße mag sich zum Beispiel negativ auf das Schutzgut Boden durch zusätzliche Versiegelung auswirken, positiv aber auf das Schutzgut Gesundheit durch

verkehrliche Entlastung und damit Verringerung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen bei der unmittelbar Betroffenen Bevölkerung der zu entlastenden Straßenteile.

8.14.9 Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ist abzuleiten, dass nicht jeder Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu einer Versagung der naturschutzrechtlichen Genehmigung führen soll. Positive oder neutrale Auswirkungen durch ein Vorhaben auf das Schutzgut Landschaftsbild sind jedenfalls vom Versagungsgrund nicht umfasst, da das Wort „*beeinträchtigen*“ unter anderem „*stören*“, „*negative Wirkungen*“ „*ausüben*“ oder „*verschlechtern*“⁴ bedeutet. Der Begriff „*beeinträchtigen*“ stellt somit nur auf negativen Auswirkungen ab.

8.14.10 Durch die Beifügung des Adverbs „*erheblich*“ durch den Gesetzgeber wird aber auch klargestellt, dass nicht jede negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zur Untersagung des Vorhabens führen darf.

8.14.11 Weder das Gesetz noch die erläuternden Bemerkungen zu diesem definieren den Begriff „*erheblich*“, auch wenn dieser vom Gesetzgeber (eine Abfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes hat zum Suchbegriff „*erheblich**“ zum Bundesrecht 2190 und zum Landesrecht 122 Einträge ergeben) häufig gebraucht wird

8.14.12 Von der Behörde ist nun zu beurteilen, ob und inwieweit die in der Systematik der raumordnungsfachlichen Beurteilung verwendeten Begriffe, welche negative Auswirkungen beschreiben, „*gering*“, „*mittel*“, „*hoch*“ und „*sehr hoch*“ mit dem gesetzlichen Begriff „*erheblich*“ übereinstimmen.

8.14.13 Als Gegenteil zu „*erheblich*“ ist jedenfalls im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „*gering(fügig)*“ zu betrachten. In der oben dargestellten Systematik wäre demnach „*erheblich*“ jedenfalls mit „*sehr hoch*“ mit dem Gegenteil zu „*gering*“ gleichzusetzen. Selbst für den Fall, dass der Begriff „*hoch*“ auch noch als „*erheblich*“ angesehen werden würde, können jedenfalls demzufolge aber „*gering-mittlere*“ oder „*mittlere*“ Auswirkungen gerade nicht als erheblich im Sinn des NÖ NSchG eingestuft werden, was auch mit der Definition der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung korreliert.

⁴ Vgl <https://de.wiktionary.org/wiki/beeinträchtigen>, zuletzt abgerufen am 10.01.2025.

8.14.14 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das NÖ NSchG anders als andere Naturschutzgesetze⁵ in Österreich, welche auch bei (geringfügigen) negativen Auswirkungen grundsätzlich einen Versagungsgrund sehen, eine Genehmigung jedoch nach Durchführung einer Interessenabwägung trotzdem erteilt werden kann, diese Art der Interessenabwägung nicht kennt, sondern eben das Tatbestandselement „*erhebliche Beeinträchtigung*“ normiert.

8.14.15 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass ein Versagungsgrund nicht vorliegt.

8.14.16 Gemäß § 11 ELWG 2005 iVm § 56 NÖ BO sind Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

8.14.17 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das Ortsbild nur von mittleren verbleibenden Auswirkungen betroffen ist und unter Berücksichtigung der im Baubestand des Bezugsbereiches (vgl. das Gutachten S 15ff) vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche das Vorhaben dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.

8.14.18 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nach der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 um ein Vorhaben der Energiewende, da Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie errichtet werden sollen.

8.14.19 Die geplanten Anlagen sollen auf für derartige Erzeugungsanlagen vorgesehenen Flächenwidmungen „Grünland-Windkraftanlagen“ errichtet werden und befinden sich die geplanten Anlagenstandorte auf Flächenwidmungen innerhalb des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, für welches jedenfalls - sowohl das ursprüngliche sektorale Raumordnungsprogramm 2014 als auch für die Novelle 2024 dieses sektoralen Raumordnungsprogrammes - eine strategische Umweltprüfung unterzogen wurde.

⁵ Vgl. § 25 iVm § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

8.14.20 Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

8.14.21 Selbst für den Fall, dass man der oben angeführten Rechtsansicht nicht folgen würde und meinen wollte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft vorliegen würde, könnte dies somit keinen alleinigen Abweisungsgrund darstellen.

8.14.22 Angemerkt werden darf, dass nach Ansicht der UVP-Behörde der Ausdruck Landschaftsbild in der konkreten Bestimmung des § 17 UVP-G 2000 auch das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft umfassen muss, da einerseits technisch und nach der Judikatur des VwGH zwischen Landschaftsbild und Ortsbild kein Unterschied besteht und diese nur aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben getrennt betrachtet und in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden (weil gemäß Art 118 B-VG die örtliche Raumplanung und Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegen) und der Erholungswert der Landschaft nur ein Teilaspekt des Landschaftsbildes darstellt.

8.14.23 Wie oben dargelegt liegt am gegenständlichen Vorhaben ein - nicht nur ex lege statuiertes - öffentliches Interesse vor.

8.14.24 Abschließend sei noch auf die Judikatur⁶ verwiesen, wonach auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Genehmigung nicht versagt werden dürfe, weil gemäß § 4 NÖ NSchG *„bei Anwendung dieses Gesetzes kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes“* zu berücksichtigen sind.

8.14.25 Demnach muss, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden

⁶ BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1/21E.

Ausgleich zu sorgen, im Fall von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein.⁷

8.14.26 Wie oben gezeigt, liegt das gegenständliche Vorhaben insbesondere in Hinblick auf die Versorgung mit erneuerbarer Energie und die Ausbauziele der Anlagen zur Produktion erneuerbaren Energie sowohl des Landes Niederösterreich als auch des Bundes im (hohen) öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere auch aus dem Interesse zur Vermeidung des Klimawandels und dessen negativer Folgen. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen und das hohe öffentliche Interesse dieser Vorhaben der Energiewende ex lege statuiert.

8.14.27 Stellt man nun die Interessen am Naturschutz (Landschaftsbild) und Ortsbild, welches sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen ergibt, den sich aus bundesrechtlichen Kompetenzen der Energiewirtschaft ergebenden Interessen wie Ausbau und Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend erneuerbaren Energie und dem Klimaschutz gegenüber, muss man zum Ergebnis kommen, dass im konkreten das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bei weitem überwiegt, zumal auch Eingriffe in das Landschaftsbild einfach durch Entfernen der Anlagen reversibel sind und Klimawandel bzw dessen Folgen jedenfalls kaum oder nur sehr schwierig wieder beseitigt werden können.

8.14.28 Das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zur Sicherung der Energieversorgung mit erneuerbarer Energie und der Vermeidung von Klimawandelfolgen überwiegt nun bei weitem das Interesse an einem vollkommen ungestörten Orts- und Landschaftsbild.

⁷ vgl dazu auch VfSlg 15552/1999.

8.15 Zum Schutzgut biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Betrachtung

8.15.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Schutzgut biologische Vielfalt und Artenschutz erfolgte durch das eingeholte Gutachten von DI Wolfgang Suske, Teilgutachten Biologische Vielfalt vom 14. Jänner 2026.

8.15.2 In dem Gutachten erfolgte die Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung geschützter Arten, deren Lebensräume sowie potenzieller Risiken durch Kollisionen, Lärm, Licht und Schattenwurf. Grundlage der Analyse waren die eingereichten Unterlagen sowie einschlägige Fachliteratur.

8.15.3 Das Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ bewertet das geplante Windparkvorhaben „Ladendorf II“ hinsichtlich seiner Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie auf wertgebende Biotoptypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

8.15.3.1 Das Schutzgut Fledermäuse verbleibt unter Einbezug der Auflage BV_2 und die unter Risikofaktor 32 ausgeführten Auflagen sowie das Schutzgut Vögel unter Einbezug der vorgeschlagenen Auflage BV_3 betreffend der Einwirkung durch Lärmimmissionen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen (ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein).

8.15.3.2 Hinsichtlich Schattenwurf und anderer optischer Störwirkungen verbleibt das Schutzgut Vögel mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen (ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein).

8.15.3.3 Unter Einbezug der in der Einlage D.03.03 Biologische Vielfalt der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume sowie das Schutzgut Vögel hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, das Schutzgut „Amphibien und Reptilien“, das Schutzgut „Säugetiere (ohne Fledermäuse)“, das Schutzgut Insekten und das Schutzgut „Fledermäuse“ mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen (ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein).

Unter Einbezug der Auflage BV_23 verbleibt das Schutzgut Fledermäuse betreffend der Einwirkung durch visuelle Störungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen (ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein).

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich der Störung durch Licht mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen (ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein).

8.15.3.4 Die Wirksamkeit aller vorgeschlagenen und ergänzten Maßnahmen wird vom Gutachter als hoch eingeschätzt. Durch die Kombination aus Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Risiko von Tötungen und Störungen deutlich reduziert.

8.15.3.5 Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen und Auflagen bleiben die geschützten Arten Fledermäuse, Vögel, Säugetiere sowie die Amphibien und Reptilien-Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird keine wesentliche Verminderung der Überlebens-, Fortpflanzungs- oder Reproduktionschancen erwartet, und die betroffenen Arten bleiben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets präsent.

8.15.3.6 Zusammenfassend lässt das Gutachten erkennen, dass das geplante Windpark Projekt, sofern sämtliche Maßnahmen und Auflagen vollständig umgesetzt werden, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erwarten lässt. Die hohe Wirksamkeit der Maßnahmen, die detaillierten Monitoring und Kontrollmechanismen sowie die langfristige Unterhaltung von Ausgleichsflächen sichern den Erhalt der Artenvielfalt und die Einhaltung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vorgaben.

8.15.4 Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen naturschutz- und unionsrechtlich verstößt und daher genehmigungsfähig ist. Insgesamt erweisen sich somit auch die Vorbringen der Umweltanwaltschaft und von Herrn Walter Schier als unbegründet und unberechtigt.

8.16 Zur Frage der Lärmimmissionen

8.16.1 Aus dem Gutachten des SV Bader vom 30. Oktober 2025:

[...] Die in der UVE behandelten Themen zur Bauphase und Betriebsphase weisen einen angemessenen Grad an Qualität, Detaillierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf. Die Bearbeitung erfolgte unter Anwendung einschlägiger Richtlinien und Normen.

Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.

Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelpro-file (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeit-raum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.

Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durch-geführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheits-marge behaftet. [...]

8.16.2 Aus dem Teilgutachten Lärmschutz und ist eindeutig abzuleiten, dass durch Lärm weder gesundheitliche Gefahren ausgehen, noch eine unzumutbare Beeinträchtigung besteht.

8.17 Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen

8.17.1 Allgemeines

8.17.1.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.18 Zu den Aufsichten

8.18.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.18.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.19 Zu den Auflagen

8.19.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.19.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.19.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben (zB Verkehrstechnik), so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten).

8.19.4 Obwohl die Anlagen keine genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem ASchG darstellen, waren die Auflagen, welche dem ArbeitnehmerInnenschutz dienen, gemäß ETG zum Schutz der auf der Anlage tätigen ArbeitnehmerInnen und aufgrund des ElWG zum Schutz des Betreibers der Erzeugungsanlage, welchem jedenfalls die in der Anlage tätigen Arbeitnehmer zuzurechnen sind, nichtsdestotrotz vorzuschreiben, um die elektrotechnische Sicherheit gewährleisten zu können.

8.20 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

8.20.1 Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerng ist festzuhalten, dass mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerng geschaffen wurden.

8.20.2 Seitens der Austro Control GmbH wurden die vom Eigentümer für die bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

8.20.3 Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist gemäß § 123a Luftfahrtgesetz nicht zu genehmigen und kann von der Konsenswerberin im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH umgesetzt werden. Bis zu dieser Umsetzung musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

8.20.4 Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

8.20.5 Lediglich im Hinblick auf die Befeuerng mit Infrarot war unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025 die bedarfsgerechte Befeuerng zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerng nicht mehr erkennen können.

8.21 Zur Befristung

8.21.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.21.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.21.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.21.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.21.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.21.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, den Ausführungen zur Netzverfügbarkeit und Umsetzbarkeit des Vorhabens entsprechen und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige

Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis:

Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

